

gramme. Ces deux questions étant précises, j'aurais aimé, Monsieur le Conseiller fédéral, une réponse correspondante, avec des dates et une décision.

Bundesrat **Schlumpf**: Ich will meine Antwort an Frau Nationalrätin Aubry noch einmal präzise wiederholen, und diese präzise Antwort heisst, dass wir keine Daten angeben können. Wir können gegenwärtig mit dem Sender La Dôle, der seit dem letzten Herbst verfügbar ist und jetzt dieses dritte Programm ausstrahlt, diesen Teil der Bevölkerung der Romandie bedienen. Ich habe gesagt, dass im zweiten Semester des kommenden Jahres das Unterwallis mit einem weiteren Sender bedient werden kann und dass wir alles daran setzen, damit auch die übrigen Teile der Romandie dieses dritte Programm empfangen können; ich kann Ihnen aber keine Daten angeben. Wenn Sie mich dazu zwingen möchten, dann müsste ich Ihnen sagen: niemand soll mehr versprechen, als was er in guten Treuen tun kann. Sie dürfen mich also in bezug auf Daten nicht überfordern. In Verbindung damit und etwas versteckt auch die Frage, dass so und so viele Hörer, gegenwärtig 30 bis 40 Prozent der Romandie, dieses dritte Programm noch nicht empfangen können und trotzdem die volle Radiokonzession bezahlen. Die Konsequenz, wenn man das anders hätte regeln wollen, wäre einfach die gewesen, dass man das dritte Radioprogramm eben nicht bewilligt hätte, bevor die Infrastruktur so ausgebaut gewesen wäre, dass man rund 10 Prozent hätte bedienen können. Weil es sich um eine Versuchsphase von drei Jahren handelte, glaube ich, dass es besser war, diesen 60 bis 70 Prozent Radiohörern in der Westschweiz jetzt einmal das Mögliche zu vermitteln, als auch diese 60 bis 70 Prozent warten zu lassen mit Blick darauf, dass vorderhand 30 bis 40 Prozent, in einem Jahr dann vielleicht noch 20 bis 30 Prozent, dieses dritte Programm nicht empfangen können. Ich kann Ihnen, Frau Aubry, auch keine genaueren Angaben machen.

79.072

Umweltschutzgesetz

Protection de l'environnement. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 355 hiervor – Voir page 355 ci-devant

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1

Für ...

Abs. 2

Dabei sind auch die Wirkungen der Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere mitzubüberücksichtigen.

Antrag Magnin

(Text des Bundesrates)

... Immissionsgrenzwerte fest. Diese Grenzwerte unterliegen der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

Anträge Carobbio und Loretan

Abs. 2

Streichen

Art. 11

Proposition de la commission

Al. 1

Le Conseil fédéral...

Al. 2

Il y a lieu à cet effet de tenir compte également des effets produits par les immissions sur des groupes de personnes particulièrement sensibles, tels les enfants, les malades, les personnes âgées et les femmes enceintes.

Proposition Magnin

(texte du Conseil fédéral)

... atteintes nuisibles ou incommodantes. Ces valeurs limites sont soumises à l'approbation de l'Assemblée fédérale.

Propositions Carobbio et Loretan

Al. 2

Biffer

Anträge Herczog

Art. 11a (neu)

Sofortmassnahmen

Werden die Immissionsgrenzwerte in einem Masse überschritten, dass die Gesundheit des Menschen unmittelbar gefährdet wird (Alarmgrenzwerte), so treffen die zuständigen Behörden die nötigen Sofortmassnahmen. Sie sind insbesondere befugt, ungeachtet allfälliger Bewilligungen, die Inbetriebnahme oder den Weiterbetrieb von Anlagen und Einrichtungen, die Verwendung von Stoffen und die Ausübung von Tätigkeiten einzuschränken oder zu untersagen, solange die Gefährdung andauert.

Art. 11b (neu)

Immissionsrichtwerte

Der Bundesrat kann Immissionsrichtwerte festlegen, die unter den Grenzwerten liegen, als Grundlage für die Beurteilung des bestehenden Zustandes, für Planungs- und längerfristige Sanierungsmassnahmen sowie für die Festlegung allfälliger Auflagen und Bedingungen bei der Bewilligung von Anlagen und Einrichtungen.

Propositions Herczog

Art. 11a (nouveau)

Mesures d'urgence

Lorsque les valeurs limites d'immissions sont dépassées dans une mesure telle que la santé de l'homme est directement menacée (valeurs d'alarme), les autorités compétentes prennent les mesures d'urgence qui s'imposent. Elles sont notamment habilitées à restreindre ou à interdire, nonobstant les autorisations existantes, la mise en service ou l'exploitation d'installations et de dispositifs, l'utilisation de certaines substances et l'exercice d'activités déterminées.

Art. 11b (nouveau)

Valeurs indicatives d'immissions

Le Conseil fédéral peut fixer des valeurs indicatives qui soient inférieures aux valeurs limites; ces valeurs indicatives serviront à apprécier la situation du moment, à arrêter des mesures d'aménagement et des mesures d'assainissement à long terme, ainsi qu'à déterminer les conditions et charges dont il y aurait lieu d'assortir les autorisations afférentes à des installations et dispositifs.

Präsidentin: Die Streichungsanträge der Herren Loretan und Carobbio haben wir bei Artikel 6 beraten und bereits darüber entschieden. Über den Antrag Magnin entscheiden wir bei Artikel 22a. Zu Artikel 11a und 11b haben wir noch die Anträge von Herrn Herczog. Er hat das Wort zur Begründung.

Herczog: Ich begründe gleichzeitig beide Anträge für zwei neue Artikel 11a und 11b. Zur Erinnerung: Es geht hier im Artikel 11 um die Frage der Immissionsgrenzwerte. Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft hierzu auf Seite 45, bei den Immissionsgrenzwerten, um die es sich im Artikel 11 konkret handelt, gehe es darum, bei welchem Grad der Umweltbelastung die Behörden Massnahmen zur Behebung schädlicher oder lästiger Einflüsse ergreifen müssen und wann sie etwas anordnen müssen. Das heisst, dass diese Immissionsgrenzwerte eigentliche Sicherheitswerte sind. Nun ist es meiner Meinung nach, bzw. auch der Meinung unserer Fraktion nach, notwendig, nicht nur Grenzwerte festzulegen, sondern einerseits weiterzugehen, indem man Sofortmassnahmen fixiert, wenn die Alarmwerte erreicht werden, und auf der anderen Seite weniger weit zu gehen, indem man Immissionsrichtwerte festlegt. Diese möchte ich jetzt konkret begründen.

Der Antrag für einen neuen Artikel 11a verlangt Sofortmassnahmen. Ich erinnere Sie kurz an den Inhalt. «Werden die Immissionsgrenzwerte in einem Mass überschritten, dass die Gesundheit des Menschen unmittelbar gefährdet wird (Alarmgrenzwerte), so treffen die zuständigen Behörden die nötigen Sofortmassnahmen ...» Falls also ausgesprochene Alarmsituationen bestehen, und das geschieht meistens durch eine Häufung von ungünstigen Voraussetzungen, haben die verantwortlichen Behörden sich mit sämtlichen Eventualitäten auseinanderzusetzen und entsprechende Vorkehren zu treffen. Das wäre unser Antrag 11a.

Dann der zweite Antrag, zum Artikel 11b: Hier geht es um Immissionsrichtwerte. Der Inhalt lautet wie folgt: «Der Bundesrat kann Immissionsrichtwerte festlegen, die unter den Grenzwerten liegen, als Grundlage für die Beurteilung des bestehenden Zustandes, für Planung und längerfristige Sanierungsmassnahmen ...»

Nochmals zur Erinnerung: Immissionsgrenzwerte geben die Grenzen der Belastbarkeit des Menschen und der natürlichen Umwelt an. Sie sind also Sicherheitswerte. Die Immissionsrichtwerte hingegen sollten ein wichtiges Instrument sein zur Verwirklichung langfristiger Zielsetzungen des Umweltschutzes, d. h., es kann langfristig eingesetzt werden als Planungsinstrument, um die Belastungen so gering wie möglich zu halten. Es ist in diesem Sinne auch eine Planungshilfe für Behörden und Private bei entsprechenden möglichen Immissionen. Es ist selbstverständlich klar, dass diese Richtwerte abgestuft werden müssen, zum Beispiel innerhalb einer Bauzone, dass in einem Industriegebiet nicht dieselben Richtwerte zu gelten haben wie im Wohngebiet und in Erholungsräumen. Diese Richtwerte sollten für Behörden verbindlich sein, verbindlich für ihre Planung, und die Behörden sollten auch darauf achten, dass die Summe der gegenwärtigen und zukünftigen Immissionsrichtwerte nicht überschritten wird. Dann kann man auch die entsprechenden Massnahmen ergreifen. Sie sehen, das ist eine notwendige Ergänzung, eine wichtige Ergänzung, dass wir nicht nur die Grenzwerte festlegen, sondern hier ein bisschen weitergehen. Diese Diskussion war ja bereits in der Kommission Schürmann aktuell. Man hat auch einen weitergehenden Antrag formuliert, als ich dies hier gemacht habe, und ich bitte Sie, den Anträgen zuzustimmen.

Schmid, Berichterstatter: In bezug auf Lärmimmissionen unterscheidet der Entwurf erstens Planungswerte, zweitens Immissionsgrenzwerte und drittens Alarmwerte. Planungswerte dienen der Planung neuer Bauzonen und dem Schutz vor neuen, lärmigen, ortsfesten Anlagen (ich verweise auf Art. 20 des Entwurfes). Man will dadurch den Lärm gar nicht erst bis zur Schädlichkeits- oder Lästigkeitsgrenze anwachsen lassen. Das ist die Funktion der Planungswerte.

Die Immissionsgrenzwerte dienen der Beurteilung der Schädlichkeit oder Lästigkeit der Einwirkung (ich verweise auf Art. 11 Abs. 1 des Entwurfes). Sie sind so festzulegen, dass Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht beeinträchtigen (so festgelegt

in Art. 13 des Entwurfes). Immissionsgrenzwerte dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden.

Zu den Alarmwerten: Diese dienen der Beurteilung der Dringlichkeit von Sanierungen bestehender Anlagen. Überschreiten Immissionen den Alarmwert, so ist sofort zu sanieren. Daraus ergibt sich, dass die Planungswerte am tiefsten sind, also den geringsten Dezibelstand aufweisen müssen, die Alarmwerte den höchsten.

Zuständig zur Festsetzung dieser Werte soll der Bundesrat sein unter Vorbehalt von Artikel 22a des Entwurfes. Das gilt wie gesagt für die Lärmbegrenzung.

Das Konzept der Luftreinhaltung kennt den Alarmwert nicht, Herr Herczog will das entsprechend korrigieren. Zudem will er Immissionsrichtwerte, die etwa – wenn ich ihn richtig verstanden habe – den Planungswerten entsprechen, auch für Luftverunreinigungen einführen.

Die Auffassung der Kommission, die sich auch darüber unterhalten hat, ist die folgende: Wir gehen davon aus, dass Einwirkungen in erster Linie an der Quelle zu bekämpfen sind, d. h. durch Emissionsbegrenzungen. Nur dort, wo diese nicht zum Ziele führen oder nicht die gewünschten Resultate zeigen, kommen noch Immissionswerte – namentlich Immissionsgrenzwerte – zum Zuge, und diese Immissionsgrenzwerte – das scheint mir sehr wichtig zu sein zur Beurteilung des Antrages von Herrn Herczog – dürfen nicht überschritten werden. Nun können Sie natürlich fragen: Warum führt ihr denn beim Lärm trotzdem Alarmwerte ein? Ein Stück weit ist es die normative Kraft des Faktischen, die da mitwirkt. Wir stellen fest, dass bereits jetzt an vielen Orten bei Lärm die Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Ich habe Ihnen gesagt, dass diese Alarmwerte, die wir für Lärm gelten lassen wollen, der Beurteilung der Dringlichkeit von Sanierungen dienen, und zwar von Sanierungen unter dem Gesichtspunkt von Lärmimmissionen. Sie können weiter fragen: Warum führt ihr denn Planungswerte ein bei Lärmimmissionen? Diese Planungswerte sind ein Hilfsmittel zur Beurteilung geplanter neuer Anlagen durch die Behörden. Und nun kommt die entscheidende Frage, die Herr Herczog zur Diskussion stellt: Warum begnügen Sie sich bei Luft mit den Immissionsgrenzwerten?

Die Kommission hatte Gelegenheit, in der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt in Dübendorf festzustellen, dass über die Ausbreitungscharakteristik des Lärms in der Wissenschaft, also unter den dafür spezialisierten Leuten, sehr klare Vorstellungen bestehen. Man weiss, wie sich der Lärm ausbreitet, was für Gesetzmässigkeiten eine Rolle spielen, und man hat daher ziemlich gute Anhaltspunkte, um, wenn schon an der Quelle nichts zu machen ist, doch auf dem Immissionsgebiet Vorkehren zu treffen. Bei der Luft ist dieses Problem viel schwieriger zu lösen. Sie wissen, dass die örtliche Luftverunreinigung sehr stark von der Windrichtung abhängt. Wir haben sehr viel weniger Möglichkeiten, über die Luftverunreinigung eindeutige Feststellungen zu machen. Ich möchte aber betonen, dass dem Anliegen von Herrn Herczog bei Lärm schon jetzt vollständig entsprochen wird; bei der Luftverunreinigung wird seinem Anliegen nicht mit den Instrumenten, die er vorschlägt, sondern mit den bereits erwähnten Emissionsbegrenzungen, und zudem, wo diese nicht zum Ziele führen, durch die sogenannten Immissionsgrenzwerte, entsprochen. Angesichts der Ungewissheit, die heute über die Verbreitung von Luftverunreinigungen besteht und wahrscheinlich auch künftig bestehen wird, wäre es kaum sinnvoll, noch zusätzlich Alarmwerte und auch Planungswerte einzuführen.

Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen – die Kommission hat sich darüber Gedanken gemacht –, die beiden Anträge Herczog abzulehnen.

M. Petitpierre, rapporteur: En ce qui concerne la proposition de M. Herczog, l'article 11a (nouveau), j'aimerais signaler qu'il y a un article 14, 4^e alinéa, qui prévoit la possibilité de mettre fin en cas d'urgence et de nécessité, bien entendu, à l'exploitation d'une entreprise particulièrement dangereuse, cela dans tous les domaines. Ainsi, s'agissant

de l'article 11a (nouveau), je crois pouvoir renvoyer très généralement à l'article 14, 4^e alinéa.

Pour l'article 11b (nouveau), proposé par M. Herczog, notre président vient de nous le dire, nous avons été précis en matière de bruit parce que l'instrument technique existe, les mesures sont faites, les connaissances sont à disposition. En revanche, dans les autres domaines, nous avons dû en rester au principe de la limitation des émissions. Il est entendu que l'administration, au fur et à mesure que les connaissances s'améliorent, pourrait donner des conseils et des instructions, au moyen de circulaires, mais sans qu'il s'agisse de valeurs limites d'immissions. En outre, toujours à propos de l'article 11b (nouveau), il y a toute la sphère d'activité des cantons dans le cadre de l'aménagement du territoire. Je propose donc, aussi bien pour l'article 11a (nouveau) que pour l'article 11b (nouveau), en raison des motifs que je viens de donner, de rejeter les propositions de M. Herczog.

Quant à la proposition de M. Carobbrio demandant de biffer l'alinéa 2, nous en avons déjà parlé, il y a quelques jours.

En ce qui concerne M. Loretan qui propose pour d'autres motifs de biffer l'alinéa 2 de l'article 11, j'aimerais indiquer rapidement le point de vue de la commission. Il ne s'agit pas de tenir compte de tous les malades ou de toutes les femmes enceintes ou de toutes les personnes âgées; il s'agit comme critère pour établir des valeurs limites, de ne pas s'en tenir à une compagnie de jeunes gens de 20 ans qui sortent de l'école de recrues. Nous avons simplement voulu montrer qu'il est important de considérer toute la population et dans la population des personnes particulièrement délicates ou exposées, notamment des femmes enceintes. Il n'est pas du tout question qu'une personne très âgée ou qu'un malade soit partout protégé totalement.

Bundesrat Hürlimann: Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass das nicht die einfachste Materie ist in diesem Gesetz. Ich kann auch bestätigen, dass die Kommission sich dieser ganzen Problematik von Emissionsbegrenzungen, Immissionsgrenzwerten, Alarmwerten, Richtwerten und Planwerten sehr eingehend angenommen hat. Ich möchte deshalb zu den Anträgen von Herrn Herczog sagen, dass tatsächlich auch andere Konzepte durchaus denkbar wären. Die Regelungen, die wir Ihnen zusammen mit der Kommission beantragen, stützen sich auf Erfahrungen, die wir im Bereich Umweltschutz sowohl bei Lärm als auch bei Luftverunreinigung gemacht haben. Um es ganz einfach zu sagen: Der Lärm ist lokalisierbar, den können Sie an der Quelle viel besser erfassen als die Luftverschmutzung, wenn Sie an die verschiedenen Verfrachtungen der Luft denken. Bei ganz verschiedenen Luftströmungen kann die Luftverschmutzung von irgendwoher, sogar grenzüberschreitend, die Umwelt belasten. Diese Erfahrungen sind dem Konzept zugrundegelegt. Ich möchte deshalb die Ausführungen der Sprecher Ihrer Kommission unterstützen, dass zwar dem Grundanliegen von Herrn Herczog differenziert in Bezug auf Lärm und Luft Rechnung getragen ist, dass aber ein zusätzlicher Antrag für die Artikel 11a und 11b nicht notwendig ist.

Ich bitte Sie daher, den Antrag Herczog abzulehnen und der Minderheit zuzustimmen. Das ist eine wertvolle Präzisierung von Absatz 1.

Art. 11

Angenommen – Adopté

Art. 11a und 11b – Art. 11a et 11b

Präsidentin: Über die Anträge Herczog zu den Artikeln 11a und 11b werden wir gemeinsam abstimmen. Kommission und Bundesrat empfehlen die Anträge zur Ablehnung.

Abstimmung – Vote

Für die Anträge Herczog
Dagegen

9 Stimmen
99 Stimmen

Art. 12

Antrag der Kommission

Mehrheit

b. nicht beeinträchtigen;
d. die Fruchtbarkeit des Bodens, die Vegetation und die Gewässer nicht beeinträchtigen.

Minderheit I

(Tochon, Coutau)

b. die Bevölkerung in ihrer Gesundheit nicht beeinträchtigen;

Minderheit II

(Rutishauser, Blocher, Eisenring, Früh, Jung, Rüttimann)

b. Nach Entwurf des Bundesrates

Art. 12

Proposition de la commission

Majorité

b. Ne compromettent pas le bien-être de la population;
d. Ne portent pas atteinte à la fertilité du sol, à la végétation ou à la salubrité des eaux.

Minorité I

(Tochon, Coutau)

b. Ne compromettent pas la santé de la population;

Minorité II

(Rutishauser, Blocher, Eisenring, Früh, Jung, Rüttimann)

b. Selon le projet du Conseil fédéral

Art. 13

Antrag der Kommission

Mehrheit

. . . Wohlbefinden nicht beeinträchtigen.

Minderheit I

(Tochon, Coutau)

. . . unterhalb dieser Werte die Gesundheit der Bevölkerung nicht beeinträchtigen.

Minderheit II

(Rutishauser, Blocher, Eisenring, Früh, Jung, Rüttimann)

Nach Entwurf des Bundesrates

Antrag Magnin

(Text des Bundesrates)

. . . nicht erheblich stören. Diese Grenzwerte unterliegen der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

Art. 13

Proposition de la commission

Majorité

... à ces valeurs ne compromettent pas le bien-être de la population.

Minorité I

(Tochon, Coutau)

... à ces valeurs ne compromettent pas la santé de la population.

Minorité II

(Rutishauser, Blocher, Eisenring, Früh, Jung, Rüttimann)

Selon le projet du Conseil fédéral

Proposition Magnin

(texte du Conseil fédéral)

... la population dans son bien-être. Les valeurs limites seront soumises à l'approbation de l'Assemblée fédérale.

Präsidentin: Artikel 12 und 13 werden gemeinsam behandelt. Für die Minderheit I spricht Herr Tochon.

M. Tochon, porte-parole de la minorité I: La primauté de la protection de la santé de l'homme ne semblant pas devoir être agréée par notre conseil dans le cadre de la loi sur la protection de l'environnement, nous retirons notre proposition de minorité I. Nous la retirons aux articles 12, lettre b, et 13 en vous invitant à soutenir la proposition de minorité II fixant les valeurs limites d'immissions des pollutions atmosphériques et du bruit. Ce n'est d'ailleurs pas avec un grand enthousiasme, mais du moment que l'on renonce aux termes «qui ne compromettent pas la santé» il nous paraît plus logique d'en revenir au texte du Conseil fédéral qui dit «ne gênent pas de manière sensible le bien-être de la population». En effet, le mot «bien-être» est tellement subjectif qu'il est difficile de le compromettre et qu'en employant la gêne, nous maintenons, si je puis dire, une unité de matière, celle de la subjectivité.

C'est à ce sujet que nous aimerions poser quelques questions au représentant du Conseil fédéral. Comment interpréter, puis appliquer un texte de loi subjectif à souhait, qui peut nous exposer à des abus qui ne feraient que porter préjudice à une loi souhaitée par une grande partie de notre population? En effet, nous nous sommes plongés dans des dictionnaires multiples et divers afin d'essayer d'interpréter au mieux ces articles 12b et 13. Or, pour la gêne, par exemple, que lisons-nous dans le Larousse? «Malaise que l'on éprouve quand on se sent oppressé, contraint». Pour la définition des mots «de manière sensible», je demande au représentant du Conseil fédéral de nous dire où commence la sensibilité, comment délimiter une gêne sensible?

Enfin, la définition du bien-être, définition parfois contradictoire. Pour le Larousse, le bien-être est «une disposition agréable du corps et de l'esprit». Vous vous rendez bien compte de la subjectivité d'un tel texte et des interprétations multiples qui peuvent en ressortir, interprétations puis applications parfois pénibles et qui peuvent friser le grotesque. En effet, quotidiennement, nous pouvons être gênés dans notre bien-être par tel ou tel bruit, par telle ou telle odeur. Même dans cette salle, il nous arrive parfois d'être gênés dans notre bien-être par le brouhaha que font nos collègues. Plaisanterie, direz-vous, folklore ou fiction, cas exceptionnels. Et pourtant, certaines cloches d'églises ne sonnent plus. Des voix de plus en plus nombreuses s'élèvent contre l'utilisation des cloches de vaches. N'a-t-on pas déjà tordu le cou à de nombreux coqs parce que, dès potron-minet, ils réveillaient des citadins venus à la campagne pour en profiter, mais sans vouloir en supporter les inconvénients. Dans notre canton même, nous avons vu mieux: le lancement d'une pétition, heureusement sans succès, où il était demandé d'abattre des arbres, devant les fenêtres des immeubles, dans lesquels nichaient des oiseaux dont le seul tort était d'exprimer leur joie de vivre tôt le matin.

Ces exemples vous font sourire, Mesdames et Messieurs et chers collègues, mais soit dans notre pays, soit dans les pays qui nous entourent, de nombreux procès ont eu lieu et ont encore lieu à ce sujet. Peut-être que certains d'entre vous ont pu lire dans un grand quotidien romand, dans la rubrique «dialogue avec nos lecteurs», une discussion sur le bruit dans les immeubles. Or si, d'une part, il est intéressant de constater, de relever, très justement d'ailleurs, que l'isolation acoustique de nombreux nouveaux immeubles est souvent insuffisante, très insuffisante, il faut d'autre part constater, et nous en sommes effarés, l'égoïsme de certains de nos concitoyens qui, dans un immeuble bien isolé, ne supportent même plus les pleurs d'un enfant en bas âge, ce qui a amené d'ailleurs, pas plus tard que hier dimanche, ces remarques d'un lecteur de ce même journal, que je livre à vos réflexions: «Bruit et tolérance. Ayant vécu et voyagé dans de nombreux pays étrangers où l'environnement sonore est considéré comme normal, j'ai peine à comprendre l'intolérance et la cuistrerie de nos compatriotes. Certes, il faut éliminer les bruits violents et inutiles, mais

pas au point de nous rendre mutuellement paranoïaques. Car le bruit est une expression normale de vie. Il n'est pas d'activité humaine sans émissions de sons. Or, beaucoup de Suisses, en enfants gâtés d'une civilisation d'artifices, ont érigé un autel au silence et aspirent à vivre dans un milieu aseptisé. Quand on compare notre intolérance au bruit à celle des autres peuples, on peut se demander si nous ne sommes pas déjà en pleine décadence, vidés de toute vitalité. Lorsque la vie elle-même nous devient insupportable, alors il ne nous reste plus qu'à attendre le repos éternel».

Voilà pourquoi, Monsieur le Conseiller fédéral, nous vous demandons devant ce conseil de nous rassurer sur l'interprétation et l'application que vous envisagez de faire de ces articles 12 et 13. Comment voulez-vous fixer ces valeurs-limites d'immissions de la pollution atmosphérique et du bruit? Car il y va de la crédibilité de la loi, ainsi que nous l'avions déjà déclaré lors du débat d'entrée en matière, car une pléthore d'interventionnisme, de législation, est aussi une atteinte, une gêne, devrait-on dire, à notre bien-être mais peut-être pas à notre santé, d'où le retrait de notre proposition de minorité I concernant les articles 12 et 13.

Rutishauser, Sprecher der Minderheit II: Die Minderheit II beantragt, in den Artikeln 12 und 13 die Fassung des bundesrätlichen Entwurfs stehen zu lassen, d. h. Immissionsgrenzwerte so festzulegen, dass die Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören.

Die Mehrheit unserer Kommission hat diese Artikel verschärft, dass nämlich an Stelle der erheblichen Störung eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens genügt, um die Herabsetzung der Immissionsgrenzwerte zu verlangen. Mit diesem Begriff wird dem Volk etwas versprochen, was das Umweltschutzgesetz nicht halten kann. Das würde dazu führen, dass überempfindliche Leute oder solche, die zu ihrem Nachbarn ein gestörtes Verhältnis haben, jede Gelegenheit benützen würden, um zu klagen. Der Begriff «im Wohlbefinden beeinträchtigt» ist schwer definierbar und stark vom subjektiven Empfinden abhängig. Was ist eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens, beispielsweise an einem Föhntag oder vor einem Wetterumschlag? Ist es schon eine Beeinträchtigung, wenn eine Konservenfabrik Früchte kocht, wenn Apfeltrester getrocknet wird oder wenn ein böser Nachbar «Gülle ausbringt»? Sogar die Gerüche einer Pralinefabrik können das Wohlbefinden der Anwohner beeinträchtigen.

Noch schwieriger wird es beim Lärm. Hier gibt es das klassische Beispiel, wo wegen des Geläutes von Kuhglocken überempfindliche Leute bis vor Bundesgericht gingen, um Abhilfe zu verlangen. Es ist nicht möglich, jede Beeinträchtigung des Wohlbefindens zu beseitigen. Wichtig ist aber, dass erhebliche Störungen des Wohlbefindens eliminiert werden können. Das ist notwendig und machbar; das andere wäre wohl wünschenswert, aber nicht realisierbar. Wir wollen ein Gesetz, das wirksam und durchführbar ist. Ich bitte Sie deshalb, dem bundesrätlichen Entwurf, wie das die Minderheit II vorschlägt, zuzustimmen.

Muheim: Es geht hier sicher nicht um einen fundamentalen Grundsatz dieses Gesetzes, aber immerhin um etwas Bedeutendes, nämlich um die Kriterien, die für die Grenzwerte bei der Luftverunreinigung und auch in bezug auf den Lärm gelten sollen. Es geht also um die Toleranzgrenzen, die nicht überschritten werden sollen oder dürfen.

Wenn Sie nun diese vier Kriterien anschauen, ist das erste, dass die Menschen nicht gefährdet werden dürfen – also das Gesundheitskriterium, das ist sicher in Ordnung –; dann sollen ferner die Bauwerke nicht beschädigt werden; es soll die Fruchtbarkeit des Bodens nicht beeinträchtigt werden, ebenso die Gewässer. Wenn es dann aber um das Wohlbefinden des Menschen geht, steht in der bundesrätlichen Fassung die Formulierung: «Das Wohlbefinden der Menschen darf nicht erheblich gestört werden.»

Wenn Sie also diese vier Kriterien ansehen, stellen Sie fest, dass ausgerechnet bei den Menschen und ihrem Wohlbefinden eine Einschränkung gemacht wird. Stören darf man; aber die Toleranzgrenze ist erst überschritten, wenn eine erhebliche Störung vorliegt. Ich möchte immerhin auf Artikel 24 septies der Verfassung verweisen, wonach nicht nur schädliche, sondern auch lästige Einwirkungen zu bekämpfen sind.

Ich bin mit Herrn Rutishauser durchaus einverstanden: Nicht jede kleinste Einwirkung soll ausgeschaltet werden. Das wäre auch gar nicht möglich, sondern sie muss selbstverständlich eine gewisse Intensität, eine gewisse Dauer aufweisen. Wenn der benachbarte Bauer eines schönen Tages seine Jauche austut, ist das noch keine Störung. Die Kommission war aber der Meinung, dass wir nicht gerade bei den Menschen diese Einschränkung der Erheblichkeit machen sollten. Wir haben dann den Begriff der Störung durch das Wort «beeinträchtigen» ersetzt. Es ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb die Menschen weniger Schutz in ihrem Wohlbefinden haben sollen als etwa Bauwerke, Boden und Gewässer. Ich beantrage Ihnen daher, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Oehen: Ich habe aus der Diskussion zu diesem Artikel den Eindruck bekommen, dass man sich nicht ganz Rechenschaft gibt über die Definition «Luftverunreinigung». Luftverunreinigung ist wissenschaftlich gesehen nicht nur etwas, das man riecht, sondern nachweisbare Zusatzstoffe umfasst, die schädliche Wirkungen ausüben, sei das zum Beispiel Staub in grösserem Umfang, seien das Schmutzpartikel oder jedenfalls etwas, das dauerhaft – Herr Kollega Muheim hat darauf hingewiesen – in der Luft hängen bleibt und den Menschen in seiner Gesundheit beeinträchtigt. Es ist ganz klar, dass das, was hier im Abschnitt b gesagt wird, eigentlich nur noch eine Verfeinerung dessen ist, was im Absatz a ohne weiteres schon subsumiert werden kann. Streng genommen könnte man sich mit Absatz a ohne weiteres zufrieden geben. Wenn Sie aber dann so weit gehen – wie die Minderheit I –, dass diese erst bei einer Gesundheitsbeeinträchtigung gegeben ist, dann können Sie überhaupt erst reagieren, wenn die Schäden bereits entstanden sind. Da aber ein Gesetz wie dieses hier doch eine präventive Wirkung haben sollte, also nicht nur eine Bekämpfung entstandener Schäden beinhalten dürfte, ist die Formulierung, wie sie die Minderheit I vorschlägt, ganz einfach nicht akzeptierbar.

Zum Vorschlag des Bundesrates, unterstützt durch die Minderheit II, möchte ich hier nur ein Wort sagen: Herr Kollega Muheim hat genau auseinandergesetzt und richtig dargestellt, dass es völlig unbegreiflich sei, wieso hier plötzlich eine viel mildere Form der Definition gewählt wird, wo es um den Menschen direkt geht. Dies ist für mich unverständlich. Ich bitte Sie deshalb sehr, die Mehrheit zu unterstützen.

Präsidentin: Ich möchte festhalten, dass die Minderheit I ihren Antrag zugunsten der Minderheit II zurückgezogen hat.

Schmid, Berichterstatter: Wie Sie gehört haben, ersetzen wir in Artikel 12 Buchstabe b die Worte «nicht erheblich stören» gemäss Fassung des Bundesrates und der Minderheit II durch «nicht beeinträchtigen». Dasselbe gilt für Artikel 13. Es geht also darum, dass das Wohlbefinden nicht beeinträchtigt werden soll.

Nun stellt sich die Frage, was damit gemeint ist. Wir sind in der Kommission davon ausgegangen, dass selbstverständlich nicht jede kleinste Beeinträchtigung gemeint sein kann. Vorausgesetzt wird namentlich eine gewisse Dauer der Beeinträchtigung. Nun hat Herr Rutishauser argumentiert, es werde damit etwas versprochen, was man nicht halten könne. Die Beeinträchtigung sei vom subjektiven Empfinden abhängig. Herr Rutishauser hat weiter darauf hingewiesen, dass es Bundesgerichtsentscheide gebe, in denen sich Kläger wegen der Einwirkungen durch Kuhglocken gestört fühlten. Herr Rutishauser, ich habe jetzt diese Bun-

desgerichtsentscheide zwar nicht vor mir. Aber ich wage die Behauptung, dass die Kläger in ihren Klageschriften geschrieben haben, sie seien durch die Kuhglocken erheblich gestört und nicht bloss beeinträchtigt. Ob man sich beeinträchtigt oder erheblich gestört fühlt, hängt vom subjektiven Empfinden ab. Wenn wir den Entwurf des Bundesrates mit demjenigen der Kommissionmehrheit vergleichen – Minderheit II und Bundesrat decken sich ja –, so ergibt sich, dass unsere Fassung die umweltfreundlichere ist. Wir wollen weniger Immissionen. Wir wollen stärkere Begrenzungen als der Bundesrat. Das ist zugegebenermassen eine relative Aussage. Es wird von den absoluten Werten abhängen, wie stark die Beeinträchtigung tatsächlich ist. Die Festlegung solcher Werte delegieren wir an den Bundesrat. Wenn Sie im Vergleich zur ursprünglichen Fassung und damit auch zur Fassung der Minderheit II etwas Besseres zum Schutze des Menschen und auch zum Schutze des Wohlbefindens des Menschen machen wollen, dann müssen Sie der Mehrheit der Kommission zustimmen. Ich stelle im Namen der Mehrheit der Kommission den entsprechenden Antrag.

M. Petitpierre, rapporteur: Je suis absolument désolé de devoir prendre encore la parole, mais il se pose ici un problème de langue qu'il convient de prendre en considération. Je puis vous affirmer que, dans le cadre des travaux de la commission, le texte français qui a été proposé par un des membres, un romand, allait dans le sens de celui qui a été proposé par les membres de la minorité II. Ce faisant, notre but était de mettre en évidence une forme d'atteinte assez grave, pas seulement une simple petite nuisance. Nous avons tenu à laisser en quelque sorte plus de liberté d'immissions aux entreprises.

Ainsi, nous avons examiné le problème du bruit occasionné par les cloches des vaches, par les cloches d'églises, par les coqs aussi; nous avons conclu que ces bruits n'étaient pas incommodants et qu'ils ne risquaient pas de compromettre le bien-être de la population. On a discuté aussi des nuisances provenant des odeurs de fumier. Pour la commission, l'odeur de fumier ne peut pas être considérée comme une atteinte tombant sous le coup de la loi. C'est pourquoi, le texte français a été voulu plus dur pour ceux qui subissent les nuisances, et plus large pour ceux qui les émettent. «Compromettre», en français, a une portée, qui dépasse largement celle de «gêner». Il y a peut-être ici un début de malentendu qu'il convient de dissiper.

A mon avis, si l'on accepte le texte français de la minorité II, on élargit la protection et l'on va alors contre la volonté même de cette dernière. Si, par contre, l'on adopte le texte français de la commission, on limite la protection à quelque chose d'assez grave: «compromettre», en allemand, ne se traduit pas par «beeinträchtigen». C'est un mot qui a un sens plus fort. J'ignore la procédure qu'il convient de suivre car je n'ai pas suffisamment de pratique parlementaire mais, en l'occurrence, le vrai problème se situe à ce niveau: le texte français de la minorité II assume mieux la protection des gens délicats que le texte de la majorité de la commission.

Bundesrat Hürlimann: Nach diesen Ausführungen der beiden Kommissionssprecher möchte ich Ihnen beantragen, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen und bei diesem Antrag sowohl die deutsche wie die französische Fassung zu berücksichtigen. Ich glaube, das ist dann die richtige Konsequenz; denn nachdem nun Herr Petitpierre feststellt, dass die französische Fassung gemäss Bundesrat weitergeht als der Antrag der Mehrheit nach deutschem Text, scheint es mir zweckmässig, in diesem Fall, wie die Minderheit II beantragt, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen, in der Meinung, dass der französische und der deutsche Text aufeinander abgestimmt werden.

Präsidentin: Wir bereinigen Artikel 12 und 13. Es liegt ein Antrag der Minderheit und einer der Mehrheit vor; die Minderheit nimmt den Text des Bundesrates wieder auf. Der

Text der Mehrheit muss später noch redaktionell in der deutschen und französischen Fassung bereinigt werden.

Art. 12 Bst. a, c, d – Art. 12 let. a, c, d

Angenommen – Adopté

Art. 12 Bst. b, Art. 13 – Art. 12 let. b, Art. 13

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	55 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	80 Stimmen

Präsidentin: Der Antrag von Herrn Magnin zu Artikel 13 wird bei 22a behandelt.

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Mehrheit

... und das Verfahren. (Rest des Absatzes streichen)

Minderheit

(Günter, Rutishauser, Spreng)

... Verfahren. Er sorgt durch geeignete Massnahmen dafür, dass keine wirtschaftliche Benachteiligung sanierter Betriebe während Übergangszeiten und Sanierungsfristen eintritt.

Art. 14

Proposition de la commission

Al. 1, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Majorité

... la manière de procéder. (Biffer le reste de l'alinéa)

Minorité

(Günter, Rutishauser, Spreng)

... la manière de procéder. Il veille, par des mesures appropriées, à ce qu'aucune exploitation assainie ne subisse de préjudice économique pendant les périodes transitoires et délais d'assainissement.

Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Präsidentin: Hierzu liegt ein Minderheitsantrag Günter vor. Herr Günter hat das Wort zur Begründung.

Günter, Sprecher der Minderheit: Ich habe im Eintreten kurz darauf hingewiesen, dass es bei früheren Verordnungen geschehen ist, dass durch lange Übergangsfristen Firmen, die sich in bezug auf den Umweltschutz vorbildlich verhielten, in ihrer Wettbewerbsfähigkeit schwer beeinträchtigt wurden, da sie gegen Firmen über längere Zeit konkurrieren mussten, die nicht denselben Umweltschutzanforderungen zu genügen hatten. Ich verweise hier auf das Beispiel der Verzinkereien, für die zehn Jahre Übergangsfrist gewährt wurde, was dazu führte, dass moderne und umweltfreundlich produzierende Betriebe durch ältere Betriebe an den Rand des Konkurses getrieben wurden. Diese alten Betriebe wurden dann, als sie die neuen Bestimmungen hätten einführen müssen, am letztmöglichen Tag geschlossen. Es scheint mir wichtig, wenn wir dieses Umweltschutzgesetz durchführen wollen, dass wir

nicht diejenigen, die sich vorbildlich verhalten, bestrafen zugunsten derjenigen, die sich nicht vorbildlich verhalten. Ich wäre froh, wenn wir hierzu zumindest eine Erklärung des Bundesrates hätten, in dem Sinne, darauf zu achten, dass dieser Fall nicht wieder eintritt wie dies bereits früher geschehen ist. Ich darf daran erinnern, dass sich Vertreter aus dem Kanton Basel-Land vor einigen Jahren in diesem Parlament ausdrücklich für ihre Verzinkereien gewehrt haben, weil diese genau unter diesen Problemen gelitten hatten.

Oester: Eigentlich würde ich Ihnen am liebsten eine Ergänzung von Artikel 14 Absatz 1 beantragen, und zwar in dem Sinne, dass Anlagen innert 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes saniert werden müssen. In Fällen von untergeordneter Bedeutung könnte man eine Fristerstreckung von höchstens fünf Jahren vorsehen. Warum das? Im Gesetz selbst – Herr Günter hat darauf hingewiesen – schweigt sich der Gesetzgeber darüber aus, innerhalb welcher Fristen die erforderlichen Sanierungen durchzuführen sind. In der Botschaft wird unterschieden zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Sanierungen, ohne dass diese Zeiträume näher umschrieben würden. Ich verweise auf Seite 47 der Botschaft.

Angesichts der Bedeutung, die der Anpassung von umweltbelastenden Anlagen an die neuen Vorschriften zukommt, wäre es wünschbar, wenn sich das Parlament zur Frage der Sanierungsfristen äussern würde. In diesem Zusammenhang – ich sage das als Ergänzung zum Votum von Herrn Günter – ist an die Regelung zu erinnern, wie sie im Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971 getroffen wurde. In der ursprünglichen Fassung von Artikel 16 dieses Gesetzes wurde eine Sanierungsfrist von zehn Jahren vorgesehen. Für Einleitungen und Versickerungen von untergeordneter Bedeutung können dabei ausnahmsweise längere Fristen eingeräumt werden. Am 20. Juni 1980 wurde die Frist auf 15 Jahre verlängert, weil deren Einhaltung sich als unrealistisch erwiesen hatte. Obwohl der Gesetzgeber in diesem Fall einige Schritte zurückbuchstabieren musste, hat sich die ursprüngliche Regelung bewährt. Der Gewässerschutz wäre nicht so rasch und zielstrebig vorangetrieben worden, wenn der Gesetzgeber keine Frist genannt hätte. Dass sie in der Folge verlängert werden musste, spricht nicht gegen die Fristansetzung an sich.

Ich meine deshalb, es wäre erwünscht, auch im Umweltschutzgesetz einen Termin zu nennen, bis zu dem die Sanierungsarbeiten abgeschlossen sein müssen. Für die Nennung von Fristen spricht etwa die Tatsache, dass es mehr als ein Jahrzehnt seit der Verfassungsabstimmung gedauert hat, bis dieses Ausführungsgesetz beraten werden kann; dafür spricht auch, was Herr Günter gesagt hat: dass es nicht angeht, unendlich viele unsanierte Betriebe zu haben, die im wahrsten Sinne des Wortes den sanierten Betrieben eine Schmutzkonzurrenz machen. Deshalb wäre ich Herrn Bundesrat Hürlimann dankbar, vielleicht auch den Kommissionsreferenten, wenn sie zu den Fristen etwas Bestimmtes, etwas möglichst Verbindliches sagen könnten.

Bundesrat Hürlimann: Der Antrag von Herrn Günter und die Ausführungen von Herrn Oester stehen in einem inneren Zusammenhang. Ich gebe ohne weiteres zu, dass das Anliegen von Herrn Günter an und für sich sympathisch ist. Es sollten nicht jene darunter leiden, die heute schon von sich aus und aus eigener Initiative gehandelt haben und benachteiligt sind gegenüber jenen, die keine Investitionen machen mussten, um die entsprechenden Sanierungen vorzunehmen. Ich bin aber Herrn Oester sehr dankbar, dass er im Gesetz keine Frist aufnehmen will, und zwar aus folgendem Grund: Bei diesen Sanierungen gilt ganz allgemein: so kurz als möglich! Es gibt Fälle, wo wir vielleicht – ich übertreibe jetzt möglicherweise – sagen müssen: Das muss innert einem Jahr saniert sein, weil wir den Zustand nicht weiter dulden können. Und wir brauchen dafür nicht einmal eine Verordnung! Im Zusammenhang mit der Anfrage in der letzten Woche von Herrn Bonnard können wir ja, gestützt

auf dieses Gesetz, Verfügungen treffen, die ohne weiteres auch im Zusammenhang mit Sanierungen zulässig sind, ohne dass wir zuerst eine Verordnung erlassen und sagen, wie für die und die Betriebe bei Sanierungen Fristen einzuhalten sind.

Deshalb möchte ich Ihnen, Herr Oester, und damit auch Ihnen, Herr Günter, die Erklärung abgeben, dass wir zusammen mit unseren Kantonen und Vollzugsorganen bestrebt sind, in solchen Fällen, wo eine Sanierung von Belästigungen, die unerträglich sind, dringend im Interesse der Gesundheit vorgenommen werden muss, möglichst kurze Fristen ansetzen werden.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 15

Antrag der Kommission
Streichen (siehe Art. 17b)

Proposition de la commission
Biffer (voir art. 17b)

Präsidentin: Die Kommission beantragt Ihnen Streichen. Wir werden diesen Artikel bei Artikel 17b beraten.

Art. 16

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Abs. 1
... werden, wenn sie gleichzeitig saniert wird.

Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 17

Proposition de la commission

Al. 1
... l'exécution simultanée de son assainissement.

Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schmid, Berichterstatter: In Artikel 17 Absatz 1 haben wir eine geringfügige Änderung vorgenommen, indem wir das Wort «gleichzeitig» beigelegt haben, so dass dieser Satz jetzt lautet: «Eine sanierungsbedürftige Anlage darf nur umgebaut oder erweitert werden, wenn sie gleichzeitig saniert wird.» Wir wollen damit sagen, dass es nicht damit getan ist, dass sie irgendwann einmal saniert wird; die Sanierung muss vielmehr gleichzeitig mit dem Umbau oder der Erweiterung erfolgen.

Sowohl in die deutsche wie in die französische Fassung der Fahne hat sich ein Fehler eingeschlichen. Der Titel «4. Abschnitt: Zusätzliche Vorschriften für den Schutz vor Lärm und Erschütterungen» gehört vor den Artikel 17a. Das ist ein redaktionelles Versehen, das zu berichtigen ist.

M. Petitpierre, rapporteur: Je voudrais préciser qu'en français, c'est entre l'article 17 et l'article 17a que doit être placé le titre suivant:

«Quatrième section: Prescriptions complémentaires de lutte contre le bruit et les trépidations.» C'est par erreur qu'il a été imprimé en page 8 du dépliant français.

Angenommen – Adopté

Präsidentin: Artikel 17 ist in der Fassung der Kommission angenommen. Nachher folgt der Zwischentitel «4. Abschnitt: Zusätzliche Vorschriften für den Schutz vor Lärm und Erschütterungen».

Art. 17a

Antrag der Kommission

Titel
Alarmwerte

Text
Zur Beurteilung der Dringlichkeit von Sanierungen (Art. 16 Abs. 2 und Art. 17b) und für besondere Fälle (Art. 19 Abs. 3) kann der Bundesrat für Lärmimmissionen Alarmwerte festlegen, die über den Immissionsgrenzwerten (Art. 13) liegen.

Art. 17a

Proposition de la commission

Titre
Valeurs d'alarme

Texte
Pour juger de l'urgence des assainissements (art. 16, 2^e al. et art. 17b) et lors de cas spéciaux (art. 19, 3^e al.), le Conseil fédéral peut fixer, pour les immissions provoquées par le bruit, des valeurs d'alarme supérieures aux valeurs d'immissions (art. 13).

Schmid, Berichterstatter: Dieser Artikel entspricht im wesentlichen Artikel 15 Absatz 2, zweiter Satz, in der Fassung des Bundesrates. Hinzugefügt haben wir bloss «für besondere Fälle». Ich verweise auf Artikel 19 Absatz 3. Über den Immissionsgrenzwerten liegende Alarmwerte kann der Bundesrat somit festlegen, wenn trotz zusätzlicher Schallschutzmassnahmen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können. Wir werden im einzelnen bei Artikel 19 darauf zurückkommen. Bei den besonderen Fällen denken wir daran, dass in solchen Gebieten Baubewilligungen für neue Gebäude nur erteilt werden dürfen, wenn sie nicht dem längeren Aufenthalt von Personen dienen.

Angenommen – Adopté

Art. 17b

Antrag der Kommission

Titel
Schallschutz bei bestehenden Gebäuden

Abs. 1 und 2
Mehrheit

Abs. 1
Lassen sich die Lärmimmissionen in der Umgebung von bestehenden Strassen, Flughäfen, Eisenbahnanlagen oder anderen öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen auf bestehende Gebäude durch Massnahmen bei der Quelle nicht unter den Alarmwert (Art. 17a) herabsetzen, so werden die Eigentümer der betroffenen Gebäude verpflichtet, Räume, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, mit Schallschutzfenstern zu versehen oder durch ähnliche bauliche Massnahmen zu schützen.

Abs. 2
Die Eigentümer der lärmverursachenden ortsfesten Anlagen tragen die Kosten für die notwendigen Schallschutzmassnahmen, sofern sie nicht nachweisen, dass zum Zeitpunkt der Baueingabe des betroffenen Gebäudes
a. die Immissionsgrenzwerte schon überschritten wurden, oder
b. die Anlageprojekte bereits öffentlich aufgelegt waren.

Minderheit

(Kaufmann, Duvoisin, Günter, Mauch, Muheim, Neukomm, Riesen-Freiburg, Spiess)

Abs. 1

... nicht unter den Immissionsgrenzwert herabsetzen, so ...

Antrag Rothen**Abs. 2**

Die Eigentümer der lärmverursachenden ortsfesten Anlagen tragen je nach Interessenlage 80 bis 90 Prozent der Kosten für die notwendigen Schallschutzmassnahmen, sofern zum Zeitpunkt der Baueingabe des betroffenen Gebäudes

a. die Immissionsgrenzwerte nicht schon überschritten wurden, oder

b. die Anlageprojekte nicht bereits öffentlich aufgelegt waren.

Antrag Crevoisier**Abs. 1bis**

Reicht die Schallisolation zwischen den Wohneinheiten eines Gebäudes nicht aus, um den Innenlärm unter dem Immissionsgrenzwert zu halten, so muss der Eigentümer die erforderlichen Verbesserungen anbringen.

Art. 17b**Proposition de la commission****Titre**

Isolation acoustique des immeubles existants

Al. 1 et 2**Majorité****Al. 1**

Lorsque les mesures d'assainissement à la source ne permettent pas de ramener à un niveau inférieur au seuil d'alarme (art. 17a) les immissions provoquées par le bruit sur des immeubles déjà construits dans le voisinage de routes, d'aéroports, d'installations ferroviaires ou d'autres installations fixes publiques ou concessionnaires, les propriétaires des immeubles touchés sont tenus de protéger les locaux destinés au séjour prolongé des personnes au moyen de fenêtres antibruit ou par d'autres mesures similaires prises à la construction.

Al. 2

Les propriétaires des installations fixes à l'origine du bruit endossent les frais des mesures nécessaires à l'isolation acoustique s'ils ne peuvent prouver qu'à l'époque de la demande du permis de construire de l'immeuble touché:

a. Les valeurs limites d'immissions étaient déjà dépassées, ou que

b. Les projets d'installations avaient été déjà soumis à l'enquête publique.

Minorité

(Kaufmann, Duvoisin, Günter, Mauch, Muheim, Neukomm, Riesen-Freiburg, Spiess)

Al. 1

... un niveau inférieur à la valeur limite d'immissions celles qui sont provoquées par le bruit...

Proposition Rothen**Al. 2**

Les propriétaires des installations fixes à l'origine du bruit endossent, selon les intérêts en jeu, 80 à 90 pour cent des frais des mesures nécessaires à l'isolation acoustique, si, à l'époque de la demande du permis de construire de l'immeuble touché:

a. Les valeurs limites d'immissions n'avaient pas encore été dépassées, ou que

b. Les projets d'installations n'avaient pas encore été soumis à l'enquête publique.

Proposition Crevoisier**Al. 1bis**

Lorsque l'isolation acoustique entre les différentes unités d'habitation d'un même immeuble ne permet pas de maintenir les bruits intérieurs en dessous de la valeur limite d'immissions, le propriétaire de cet immeuble est tenu d'apporter les améliorations nécessaires.

Kaufmann, Sprecher der Minderheit: Es geht hier um die einzige wesentliche Frage, in der ich eine andere Auffassung vertrete als die Kommissionmehrheit und Herr Bundesrat Hürlimann. Die ganze Problematik ist nun noch zusätzlich unterstrichen worden durch den Mehrheitsentscheid im Parlament zu Artikel 13.

Als ich Ende der vierziger Jahre an der Universität Zürich Obligationenrecht belegte, wurde der damalige Dozent, Prof. Oftinger, durch jedes Geräusch von aussen so irritiert, dass es ihm die Sprache verschlug und er nach manchmal 20 bis 30 Sekunden erst den Gedankenfaden wiederfand. Prof. Oftinger, der nicht linksverdächtig ist – er gehörte der Freisinnigen Partei an –, hat folgendes gesagt: «Lärm ist gesundheitsschädlich und von bedeutendem Einfluss auf die Seele des Menschen.» Ich würde dem anfügen: Ein Mensch verkümmert als Persönlichkeit, wenn er sich nicht in einen ruhigen Raum zurückziehen kann. Lärm ist eine Aggression, die die geistige Arbeit und die Besinnung unterbricht und häufig verhindert.

Die Mehrheit will nun Schutzmassnahmen zu Lasten der Strassenkosten erst ermöglichen, wenn der Alarmwert, und die Minderheit, wenn der Immissionsgrenzwert erreicht wird. Diese Unterscheidung ist nicht besonders aufwühlend, aber klar und einfach ausgedrückt: Der Alarmwert gestattet einen zwei- bis dreifach höheren Lärm als der Immissionsgrenzwert. Ich denke hier vor allem an die Erholungs- und Wohnzone und an die häufigen Lärmspitzen in der Nacht, die zukünftig auch nicht mehr berücksichtigt werden sollen. Bis heute wurde der Grenzrichtwert vom Bundesgericht im wesentlichen als der Wert bezeichnet, bei dessen klarer Überschreitung Entschädigungen gefordert werden können; also bei etwa 60 bis 65 Dezibel konnte man Entschädigungen verlangen. Schutzmassnahmen müsste man eigentlich noch früher verlangen können. Auch die Botschaft (Seite 46) erklärt, die neuen Immissionsgrenzwerte entsprächen ungefähr den Grenzrichtwerten aus dem Jahre 1962. Das stimmt, aber die Mehrheit will den Lärmschutz bei den bestehenden Strassen erst bei den Alarmwerten (70 Dezibel) gewähren. Die Erklärung für uns alle ist einfach: Schallschutzmassnahmen kosten zuviel!

In der Kommission Böhlen kommt der Katzenjammer am Schluss des Berichtes zum Vorschein: «Es wäre schon wünschbar, für die Schutzmassnahmen von tieferen Werten ausgehen zu können. Aber bei 65 Dezibel gäbe es Kosten von 1,8 Milliarden. Was ist das für eine schreckliche Zahl!» Ich glaube, hier machen der Gesetzgeber und die Kommission einen grossen Denkfehler. Die Kommission Böhlen kannte den Artikel 17a noch nicht, musste ihn auch nicht kennen, Artikel 17a verlangt lediglich das sukzessive Inordnungsbringen, das sukzessive Anordnen von Schutzmassnahmen. Kein Mensch verlangt, dass die 1,8 Milliarden in einem Jahr verbaut werden, aber ich würde sagen, vielleicht in fünf oder zehn Jahren dann sicher.

Nun wissen wir auch sonst noch mehr als die Kommission Böhlen. Wir wissen zum Beispiel, dass wir für den Nationalstrassenbau demnächst zuviel Geld besitzen. Also könnten doch mindestens entlang der Nationalstrassen ohne Kostensorge die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Warum tut man das nicht? Warum will man eher den Rappen auf Diesel- und Benzinzoll reduzieren? Wir wissen auch, dass die Strassenkosten der Kantone und Gemein-

den immer stärker über die Zollabgaben finanziert werden. Schon in diesem Gesetz werden in den Artikeln 44 und 56 Ziffer 2 den Kantonen und Gemeinden jährlich grosse neue Mittel auf den Zollabgaben zugehalten, und plötzlich regt sich nun auch – verspätet, aber immerhin – die Revision des Artikels 36ter BV. Es wäre möglich, dass bereits 1984 die Kantone über Artikel 36ter neue zusätzliche Beiträge erhalten. Die Kosten sind demnächst – und das Umweltschutzgesetz wird kaum vor 1984 rechtskräftig – kein Grund mehr für ungenügenden Lärmschutz.

Der Bericht Böhlen hält auf Seite 6 fest, ungefähr 1,5 bis 2 Millionen Menschen in der Schweiz würden einem unzumutbaren Lärm ausgesetzt. Die Lärmbelastung habe ein Ausmass erreicht, das zu schweren Störungen und Gesundheitsschäden führen könne. Der Verminderung des Strassenlärms kommt deshalb vorrangige Bedeutung zu. Alles nach Bericht Böhlen. Das sind schöne Grundsätze und ein echtes Bedauern der Lärmsituation. Aber die 1,5 bis 2 Millionen Menschen, die erheblich gestört werden, wollen weniger Lärm und nicht mehr Mitleid. Wir haben unsere Wohnungen und Häuser wahrscheinlich fast alle in ruhigen Gebieten, wahrscheinlich auch noch mit etwas Grünem verbunden. Für eine objektive Beschlussfassung müssten wir uns vielleicht einmal in die Lage dieser täglich vom Lärm betroffenen Menschen versetzen. Es gibt hier im Gegensatz zum Privatrecht – wo wir uns um das Herden- und das Kirchengeläute streiten und das Krähen des Hahns verbieten können und vielleicht sogar noch das Quaken der Frösche – an diesen Hauptverkehrsstrassen, vor allem an den Nationalstrassen, keine Nachtruhe und keine Feiertage, keine Ferien. Sie haben den Lärm das ganze Jahr, jederzeit. Man sollte meinem Antrag auch deshalb zustimmen, weil es ohnehin noch etwa zwei Jahre geht, bis das Umweltschutzgesetz rechtskräftig ist und wir in diesen zwei Jahren dann mehr wissen über die Verteilung der Zollabgaben auf Benzin und Dieselöl. Man sollte sich zuständigen Orten heute schon mit dem Gedanken vertraut machen, dass grössere Schallschutzmassnahmen ab 1985 sukzessive zur Ausführung gelangen können. Das fördert die rechtzeitige Planung und ist auch noch konjunkturpolitisch und strukturpolitisch erwünscht; es fördert die kleinen und die mittleren Unternehmen. Sonst kommen Grossfirmen mit Bagger und Trax, möglicherweise von Zürich oder vom Ausland, die die Strassen bauen. Wir wollen lieber diese in der Regel kleinen Schutzmassnahmen, die von ortsansässigen Unternehmen ausgeführt werden können, an die Hand nehmen.

Mit dem Alarmwert in Artikel 17 wird kaum jemand für Schutzmassnahmen motiviert, und kaum jemand ist genötigt, sich darüber Gedanken zu machen, dass das Geld tatsächlich für die Schutzmassnahmen bereit läge.

Ich ersuche Sie aus diesen Gründen – es passiert kein Unglück, wenn Sie hier diesem Immissionsgrenzwert, den wir immer als Grenzwert verstanden, zustimmen –, den Antrag der Minderheit I zu akzeptieren.

Blocher: Der Artikel 17b ist der Artikel, der den Hauptschutz gegen die Hauptlärmquellen, nämlich aus dem privaten und wohl auch aus dem öffentlichen Verkehr, regelt. Wenn es so wäre, wie Herr Kaufmann Ihnen gesagt hat, dass sämtliche Lärmschutzmassnahmen längs der Strasse auf Kosten zum Beispiel des Nationalstrassenbaues oder auf Kosten der anderen Strassenbenützer erfolgen würden, so könnte man über diesen Antrag diskutieren. Aber es ist zu beachten, dass wir in Artikel 17b eine Verpflichtung statuieren für jeden, der einen Raum besitzt, in welchem sich Personen längere Zeit aufhalten. Jedermann ist verpflichtet, ob er will oder nicht, die Lärmschutzmassnahmen zu treffen. Einer, der ein Einfamilienhäuschen an irgendeiner Strasse besitzt, wo eine gewisse Lärmimmission herrscht, ist also verpflichtet, auch gegen seinen Willen, die Lärmschutzmassnahmen zu treffen. Es ist nicht so, dass ihm der Staat einfach diese Lärmschutzmassnahmen bezahlt. Denn in Artikel 17b Absatz 2 ist klar vorgesehen, dass nur dann der Staat bezahlt, wenn er nicht beweist, dass die Immissionsgrenzwerte schon überschritten wurden (Abs. 6

Bst. a) oder die Anlageprojekte bereits öffentlich aufgelegt waren, als er dieses Häuschen gebaut hat. Man muss also sehen: Es ist eine ausserordentlich einschneidende Bestimmung. Es wird jemand verpflichtet, für sein Haus, für seine Räume, einen besonderen Schutz für sich selbst zu schaffen, und nur in gewissen Fällen kann er die Bezahlung durch den Eigentümer der Strasse oder der Eisenbahn beanspruchen, in anderen Fällen nicht.

Nun ist es klar, wenn wir von den Alarmwerten auf die Richtwerte hinuntergehen – das sind tiefere Werte –, dann werden diese Kosten wesentlich höher. Wir wissen, dass die Lärmschutzmassnahmen, die längs der Strassen zu treffen wären, wenn die Alarmwerte die Obergrenze bilden, Kosten allein für die Gemeinden und die Kantone von etwa 1 bis 1,5 Milliarden Franken verursachen werden. Wenn wir auf die Richtwerte hinunter gehen, wird das natürlich erheblich mehr sein.

Ich bitte Herrn Bundesrat Hürlimann, die Frage zu beantworten, wie die Kosten für Gemeinden und Kantone (die also nicht Nationalstrassengelder beanspruchen können) im Falle der Richtwerte etwa aussehen würden. Gesprochen wird aber bei diesen Kosten überhaupt nicht von jenen Fällen, wo der Private von sich aus diese Kosten bezahlen muss, auch wenn er auf diesen Schutz verzichten möchte. Ich bitte Sie, das also doch zu bedenken: Diese Vorschrift geht relativ weit in der Einengung der persönlichen Freiheit. Die Kommissionsmehrheit hat dem auch zugestimmt. Aber wenn man hier noch weiter zu den Richtwerten geht, dann kommen Sie in Verhältnisse, die nicht zumutbar sind, namentlich dort nicht, wo der Verpflichtete die Kosten noch selbst zu erbringen hat.

Ich bitte Sie also, den Antrag der Minderheit abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Rothen: Verschiedene Elemente der gemeinsamen Vorschläge der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung und des Schweizerischen Städteverbandes wurden von der nationalrätlichen Kommission berücksichtigt und sind in den Mehrheitsanträgen der Kommission des Nationalrates enthalten. Ich spreche hier primär zu Artikel 17 Absatz 2, muss aber in diesem Zusammenhang auch hinweisen auf Artikel 44, der mit Artikel 17 in einem gewissen Zusammenhang steht in bezug auf den Problemkreis, den ich Ihnen darlegen möchte.

Nicht zu befriedigen vermag, dass im Bereich der Strassen das Verursacherprinzip weiterhin umgangen wird, dies im Gegensatz zu Artikel 2 des Gesetzes und den Forderungen der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung und des Städteverbandes. Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung und der Städteverband sind nach wie vor der Auffassung, dass für die Finanzierung der Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Bauten zur Hauptsache der Treibstoffzoll im Sinne des Verursacherprinzips heranzuziehen ist. Überdies ist eine Beteiligung – das ist vor allem wichtig in bezug auf Artikel 17 Absatz 2 – der Grundeigentümer am Finanzierungsvorgang unerlässlich, weil der Verkehrswert der schallgeschützten Liegenschaften steigt und eine Mitfinanzierung durch den Grundeigentümer ein kostengünstiges Vorgehen sichert. Für die Verwirklichung des Schallschutzes bei bestehenden Gebäuden sollte – vor allem nach der Auffassung des Städteverbandes und der VLP – ein praxisnahes Vorgehen gewählt werden, das die Mitarbeit der Grundeigentümer sichert und dazu führt, dass die unerlässlichen Schallschutzmassnahmen, die auch im Interesse der Grundeigentümer liegen, möglichst kostensparend verwirklicht werden.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, meinem Antrag in bezug auf Artikel 17 Absatz 2 – er entspricht der Auffassung des Schweizerischen Städteverbandes und der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung – ihre Zustimmung zu erteilen.

Schmid, Berichterstatter: Vorerst eine Bemerkung zu Artikel 17b. Sie haben festgestellt, dass die Fassung der Kommission wörtlich der Fassung des Bundesrates zu Artikel 15

entspricht. Ich äussere mich zuerst zur Minderheit Kaufmann und nachher zum Antrag von Herrn Rothen. Schallschutzfenster und ähnliche bauliche Massnahmen sollen nach der Auffassung von Herrn Kaufmann schon angeordnet werden können, wenn sich die Lärmimmissionen nicht unter den Immissionsgrenzwert senken lassen. Laut Auffassung der Mehrheit der Kommission sind solche Massnahmen erst erforderlich, wenn die Lärmimmissionen nicht unter den Alarmwert gesenkt werden können. Es ist zu beachten, dass es hier um die Sanierung bereits bestehender Lärmsituationen geht, daher auch die Bezugnahme auf die Alarmwerte. Ich habe Ihnen schon vorhin beim Antrag Herczog gesagt, dass Immissionsgrenzwerte grundsätzlich immer zu beachten sind und nicht überschritten werden dürfen. Eine Ausnahme machen wir nur, wenn es um die Sanierung bereits bestehender Lärmsituationen geht. Dort stellen wir auch noch auf die Alarmwerte ab, weil damit eine Dringlichkeitsordnung geschaffen werden soll. Die Mehrheit der Kommission ist mit der Minderheit der Meinung, dass bei neuen Anlagen die Planungswerte und im äussersten Fall die Immissionsgrenzwerte, konsequent einzuhalten sind (ich verweise auf Art. 22 des Entwurfes). Der Zweck der Alarmwerte bei bestehenden Anlagen ist der, den Behörden ein Instrument in die Hand zu geben, damit die schlimmsten Situationen rasch saniert werden – in der Erkenntnis, dass nicht alles auf einmal gemacht werden kann. Wir haben uns in der Kommission auch darüber unterhalten, wieviel das kostet. (Sie finden übrigens in der Botschaft einen niedrigeren Wert – offenbar Preise von 1979).

Es ist gesagt worden, dass zu Preisen von 1981 allein die Sanierung der schlimmsten Fälle mit insgesamt 2 Milliarden Franken veranschlagt wird, sofern man – dieser Zusatz ist wichtig – den höchstzulässigen Lärmpegel auf 65 Dezibel reduzieren will. Diese 2 Milliarden sind im Rahmen von Absatz 2 des Artikels 17b von der öffentlichen Hand zu tragen. Der Eigentümer des betreffenden Gebäudes ist nur verantwortlich, dass konkret etwas gegen den Lärm unternommen wird. Man kann natürlich das an sich sympathische Anliegen von Herrn Kaufmann aufnehmen und den Lärmpegel noch weiter reduzieren. Das würde zwangsläufig dazu führen, dass die Kosten entsprechend steigen würden. Herr Kaufmann hat auf die Treibstoffzollabgabe verwiesen. Ich gehe davon aus, dass das geltende Verfassungsrecht für unsere Entscheidungen massgebend ist; wir können nicht hypothetisch irgendwelche Änderungen antizipieren, über die wir noch gar nicht beschlossen haben.

Aufgrund des geltenden Verfassungsrechtes (Art. 36ter der Bundesverfassung) – darauf werden wir bei Artikel 56 noch ausführlicher zurückkommen – verwendet der Bund nach Massgabe der Gesetzgebung drei Fünftel des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke. In Absatz 2 folgt der entscheidende Punkt. Ich zitiere: «Ergeben die Finanzierungspläne, dass die verfügbaren Mittel zur Deckung des Anteils des Bundes an die Kosten der Nationalstrassen nicht ausreichen, so entscheidet die Bundesversammlung durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, inwieweit die Fehlbeträge durch Erhebung eines zweckgebundenen Zollzuschlages auf Treibstoffen für motorische Zwecke oder aus allgemeinen Bundesmitteln zu decken sind.»

Sie wissen, dass wir von dieser Kompetenz, einen Zollzuschlag zu erheben, Gebrauch gemacht haben. Nun stellt sich die heikle – verfassungsrechtliche und politische – Frage: Inwieweit ist es zulässig (beispielsweise für Schallschutzanlagen), zusätzliche Mittel aus dem Reinertrag des Zolles auf Treibstoffen zu verwenden? Das würde bedeuten, dass die entsprechenden Mittel für die Nationalstrassen fehlen. Wenn wir aber von diesen zusätzlichen Lärmschutzanlagen nicht Gebrauch machten, würde das wiederum bedeuten, dass eventuell der Zollzuschlag nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang erhoben werden müsste. Es ist also eine relativ heikle Frage, vor der wir stehen, auf die eine eindeutige Antwort wohl kaum gegeben werden kann. Aus diesem Grunde muss ich Ihnen im

Namen der Kommissionsmehrheit empfehlen, das an sich sympathische Anliegen des Herrn Kaufmann abzulehnen. Zum Antrag Rothen: Herr Rothen will das Verursacherprinzip hier ein Stück weit durchbrechen, indem er vorschlägt, dass die Eigentümer der lärmverursachenden ortsfesten Anlagen – wie er wörtlich schreibt – «je nach Interessenlage» 80 bis 90 Prozent der Kosten für die Schallschutzmassnahmen zu tragen haben. Die Mehrheit der Kommission – und auch Herr Kaufmann – geht davon aus, dass 100 Prozent der Kosten dieser Schallschutzmassnahmen vom Verursacher zu tragen sind. Wir berufen uns hier auf das Verursacherprinzip. Wenn wir dem Antrag Rothen folgen wollten, würde sich die Frage stellen, warum in diesem konkreten Fall das Verursacherprinzip durchbrochen werden soll, das bisher unbestritten geblieben ist. Viele Redner haben sich – auch in der Eintretensdebatte – ausdrücklich zum Verursacherprinzip bekannt. Auch als wir Artikel 2 des Entwurfs behandelten, wo das Verursacherprinzip im Grundsatz verankert wird, hat sich keine Opposition gemeldet. Ich habe daher schon vom Grundsatz her Mühe, zu verstehen, warum in diesem Fall das Verursacherprinzip durchbrochen werden soll.

Weiter ist zu bedenken, dass dem Antrag Rothen (der der Kommission übrigens nicht vorlag, ich vertrete hier meine persönliche Auffassung) die nötige Bestimmtheit fehlt. Was heisst: «je nach Interessenlage»? Ich glaube, dass auch der Vollzug wegen der fehlenden Bestimmtheit zu kompliziert würde. Ferner ist zu bedenken, dass diejenigen, welche die Schallschutzfenster anbringen müssen, noch zusätzliche Nachteile haben, denn sie können diese Fenster nicht mehr nach Belieben öffnen, weil sonst deren Funktion verlorengehe. Ich würde es deshalb für unklug halten, wenn wir ihnen auch noch einen Teil der Kosten auferlegen wollten. Darum beantrage ich Ihnen, den Antrag Rothen abzulehnen.

M. Petitpierre, rapporteur: Il faut apporter une précision, dans le texte français en tout cas. A la fin de l'alinéa 1^{er}, il y a lieu de remplacer «prises à la construction» par des mesures similaires «de construction». On parle, en effet, d'immeubles existants, par conséquent il n'est plus possible de prendre des mesures à la construction. C'est une erreur de traduction.

Voyons d'abord la proposition de la minorité conduite par M. Kaufmann. Il a quelque temps, j'étais du même avis que lui. J'avais fait une proposition dans le même sens mais quatre aspects de la question m'ont convaincu qu'il fallait rejeter cette proposition et suivre la majorité. Premier élément de pur fait: il est impossible, il sera impossible dans un très grand nombre de cas, d'abaisser les valeurs de bruit jusqu'au niveau des valeurs d'immissions. Par conséquent, les installations publiques émettrices touchées seront nombreuses. Deuxième motif: le jeu valeur d'alarme – valeur d'immissions. J'aurais souhaité, personnellement, que les valeurs d'alarme restent des valeurs de droit transitoire seulement et, en outre, que les valeurs d'immissions dominent cette loi. Cela n'est pas possible pour des raisons sur lesquelles je ne reviens pas. Alors que se passe-t-il? Si, en l'espèce, nous voulons en venir tout de suite aux valeurs d'immissions, le problème prend une grande ampleur. Pour le résoudre, le Conseil fédéral n'aura pas d'autre ressource que d'élever, dans ses ordonnances, le niveau des valeurs d'immissions pour ne pas se heurter à des problèmes financièrement insurmontables. Cela est en fait contreproductif. Il vaut mieux, dans les cas les plus difficiles, admettre la valeur d'alarme pour pouvoir résoudre le problème concrètement et déboucher sur des valeurs d'immissions aussi basses que possible pour régler l'ensemble des autres situations. Ensuite, il faut rappeler que, à l'intérieur des immeubles dotés de mesures de protection comme les fenêtres antibruit, il n'est pas question de valeur d'alarme ni même de valeur d'immissions. Dès que ces mesures sont prises, la tranquillité doit régner dans cet immeuble. On devra donc aménager les mesures telles que les fenêtres antibruit de façon qu'à l'intérieur de l'immeuble, fenêtres

fermées, on soit parfaitement tranquille. Quatrième point: les propriétaires, M. Blocher y faisait allusion, sont les sujets d'une obligation légale; ils ne pourront pas toujours – voir le 2^e alinéa – être remboursés. Il faut aussi tenir compte de ce facteur. En l'état actuel des choses, nous ne pouvons pas spéculer sur ce qui se passera si l'article 36^{quater} est modifié. Il faut suivre la majorité et rejeter, malgré tout l'intérêt qu'elle présente, la proposition de la minorité Kaufmann.

En ce qui concerne la proposition de M. Rothen, je dirai qu'elle appelle de la compréhension: on aimerait bien que le propriétaire fasse un bout de chemin, qu'il ne profite que partiellement de la subvention prévue puisqu'il tirerait certains avantages des travaux d'amélioration de son immeuble. Mais c'est oublier le principe de causalité. C'est oublier ensuite qu'on lui impose l'obligation légale de s'équiper, par exemple, de fenêtres antibruit. C'est omettre en outre, notre président l'a dit, que bien des inconvénients demeurent liés aux immissions de bruit qui affectent l'immeuble. D'abord, il faut, la plupart du temps, vivre fenêtres fermées; il n'est pas sûr, en outre, que ces immeubles soient ceux dans lesquels les locataires se précipiteront de préférence s'il y a une petite détente sur le marché du logement. Je crois donc qu'il faut appliquer rigoureusement, ici, le principe de causalité et renoncer à introduire cette participation aux frais d'un propriétaire qui, je le répète, fait l'objet d'une contrainte légale.

Kaufmann: Auch im Auftrag von Herrn Rothen möchte ich folgendes bemerken: Sein Antrag hat – ich teile da die Auffassung des Herrn Schmid – nur einen Sinn, wenn der Minderheitsantrag angenommen wird. Der Antrag Rothen bringt eine gewisse Abschwächung, weil ich 100prozentige Kostendeckung will, er nur eine 80- bis 90prozentige. Man wird also zuerst Mehrheit und Minderheit einander gegenüberstellen müssen. Wenn die Minderheit obsiegt – was ich natürlich hoffe –, hat der Antrag Rothen einen Sinn.

Noch ganz kurz zu den Kosten. Der Bericht Böhlen spricht von 1,8 Milliarden Kosten, wenn der entscheidende Grenzwert bei 65 Dezibel angenommen würde. Aufgerechnet wären es heute wahrscheinlich etwa 2 Milliarden. Der Bundesrat und die Mehrheit wollen Kostenbeiträge erst beim Alarmwert, d. h. bei 70 Dezibel, vom Verursacher mitfinanzieren lassen. Bei 65 Dezibel wären es 1,8 bis 2 Milliarden Franken, verteilt auf fünf bis zehn Jahre. Angesichts der Strassenkosten von insgesamt nahezu 4 Milliarden Franken pro Jahr ist das machbar.

Bundesrat Hürlimann: Wir haben es hier mit einer typischen Frage des Masses zu tun. Was ist, politisch gesehen, realistisch – die Kommission hat hier vor allem vom Widerstand der Städte Kenntnis nehmen müssen –, was ist finanzierbar? Ich habe im Auftrag des Bundesrates immer wieder diese Linie des richtigen Masses und der Verhältnismässigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der Kosten einnehmen müssen. Aber wenn wir genug Geld hätten – Herr Kaufmann –, würde ich nicht davor zurückschrecken, hier allenfalls eine viel weitergehende Formulierung zu unterstützen. Aber das nötige Geld haben wir vorderhand noch nicht.

Sie spüren nun, dass die Unterscheidung, wie wir sie vorhin in den Artikeln 9, 10 und 11 in bezug auf den Lärm, vorgenommen haben, nämlich zwischen den sogenannten Immissionsgrenzwerten und den Alarmwerten, einen ganz besonderen Sinn hat, weil der Alarmwert letztlich zwingt, zu sanieren oder Schallschutzmassnahmen vorzuschlagen. Es trifft zu, was hier gesagt wurde: Wenn wir beim Immissionsgrenzwert von 70 Dezibel bleiben (wir haben bei unserem Augenschein in Zürich an gewissen Strassen, wo Leute wohnen, bis zu 90 Dezibel gemessen, und zwar in jenem Augenblick, als wir dort waren), wird das für sämtliche Strassen, die saniert, bzw. mit Schallschutzmassnahmen ausgestattet werden müssen, rund 800 Millionen Franken kosten. Wenn Sie von 70 auf 65 Dezibel hinuntergehen, wird das rund – diese Kosten wurden mit Recht genannt – 2 Milliarden Franken kosten. Wollen Sie um weitere 5 Dezibel auf

60 reduzieren, ergibt das bereits – extrapoliert – Kosten von rund 5 Milliarden, die aufgebracht werden müssten.

Ich kann Ihnen das anhand des Beispiels der Stadt Zürich darlegen. Zürich hat 800 Kilometer Strassen, die dem motorisierten Verkehr geöffnet sind. Wenn Sie bei 70 Dezibel als Alarmwertgrenze bleiben, wird das rund 90 Millionen Franken kosten, weil dann 90 Kilometer Strassen in der Stadt Zürich entsprechend mit Schallschutzmassnahmen versehen werden müssen. Reduzieren Sie um weitere 5 Dezibel, erhöht sich das um das Doppelte auf rund 170 Millionen Franken, weil dann nicht «nur» 90 Kilometer, sondern vielmehr 170 Kilometer Strassen mit Schallschutzmassnahmen versehen werden müssten. Hier, Herr Kaufmann, glaube ich, besteht die Gefahr, dass angesichts dieser hohen Kosten andererseits die Tendenz entsteht, in den ruhigen Wohnzonen, wo wir einen tiefen Immissionsgrenzwert vorgesehen haben, Überschreitungen dieses Grenzwertes um 5, 10 oder 15 Dezibel zu dulden. Das wäre ein Nachteil für jene Gebiete, in denen wir bereits entsprechende Reduktionen des Strassenlärms durch planerische oder verkehrstechnische Massnahmen erreicht haben.

Es kommt eine weitere Überlegung dazu. Es ist vielleicht ein Zufall, aber symptomatisch, dass wir in der heutigen Bundesratssitzung über dieses Thema im Zusammenhang mit Artikel 36bis und 36ter der Bundesverfassung – wo es um die Einnahmen aus Benzinzoll und Benzinzollzuschlag geht – beraten haben, dass inskünftig – wegen dem Verursacherprinzip – auch für Massnahmen, wie wir sie hier vorsehen, Geld verwendet werden muss. Aber diese Einnahmen aus dem Benzinzoll und Benzinzollzuschlag mit der Zweckerweiterung werden natürlich noch für andere Zwecke in Anspruch genommen: zunächst für die Fertigstellung des Nationalstrassenbaus, für den Unterhalt, aber auch für den Strassenunterhalt der Kantone und Gemeinden. Deshalb ist es verfrüht, heute schon dieses Geld in diesem Ausmass zu verteilen, bevor wir wissen, wie letztlich diese Zweckerweiterung vom Benzinzoll – das sind immerhin 1,3 Milliarden Zollzuschlag – verfassungsmässig geregelt werden soll. Es ist durchaus möglich, dass man später, wenn wir feststellen, dass wir für den Strassenunterhalt und für den Strassenbau weniger Mittel verwenden und diese Einnahmen von der Strasse her noch besitzen, allenfalls weitergehen kann, als wir das heute realpolitisch vorsehen. Herr Rothen, auch wenn wir vom Alarmwert ausgehen, würde ich meinen, dass wir zum jetzigen Zeitpunkt von einer solchen Beteiligung der Eigentümer absehen könnten. Es ist übrigens nicht ausgeschlossen, dass die Berücksichtigung allfälliger Wertvermehrungen auch in der Verordnung geregelt werden könnte. Ein Schallschutzfenster ist ja nicht nur wegen des Schallschutzes wertvoll, sondern es hilft auch Energie sparen, weniger Öl verbrauchen usw. Ich würde das nicht zum vorneherein ausschliessen. Herr Kaufmann hat recht: Wenn man schon der Mehrheit zustimmt, dann sollte man auf den Antrag von Herrn Rothen zum jetzigen Zeitpunkt verzichten. Wir haben – das wurde bereits in der Kommission diskutiert –, wenn Artikel 36ter und 36bis der Bundesverfassung durch das Volk und die Stände angenommen werden, allenfalls mehr Mittel für die eigentlichen Umweltschutzmassnahmen, insbesondere Schallschutzmassnahmen, vorzusehen.

Ich beantrage Ihnen deshalb, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen und die Anträge der Minderheit und von Herrn Rothen abzulehnen.

Präsidentin: Wir bereinigen Artikel 17b. Bei Absatz 1 stellen wir den Mehrheitsantrag der Minderheit Kaufmann gegenüber. Der Antrag von Herrn Crevoisier zu Absatz 1bis wurde bei Artikel 10 behandelt; er wird zurückgezogen.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

70 Stimmen
62 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit	84 Stimmen
Für den Antrag Rothen	26 Stimmen

Präsidentin: Der Artikel 15 wird somit gestrichen.

Art. 17c**Antrag der Kommission****Minderheit**

(Kopp, Auer, Früh, Müller-Scharnachtal, Nef, Petitpierre, Rutishauser, Spreng)

Titel

Freiwilliger Schallschutz bei bestehenden Gebäuden

Abs. 1

Lassen sich die Lärmimmissionen zwar unter die Alarmwerte, nicht aber unter die Immissionsgrenzwerte herabsetzen, so haben die Eigentümer der betroffenen Gebäude Anspruch auf einen angemessenen Beitrag an die Sanierungskosten für Räume, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen.

Abs. 2

Der Beitrag beträgt maximal 70 Prozent.

Abs. 3

Die Beitragspflicht entfällt, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 17b Absatz 2 erfüllt sind.

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Art. 17c**Proposition de la commission****Minorité**

(Kopp, Auer, Früh, Müller-Scharnachtal, Nef, Petitpierre, Rutishauser, Spreng)

Titre

Isolation acoustique volontaire des immeubles existants

Al. 1

Lorsque les immissions de bruit peuvent être ramenées à un niveau inférieur aux valeurs d'alarme mais non pas aux valeurs limites d'immissions, les propriétaires des immeubles concernés ont droit à une contribution appropriée pour couvrir les frais d'assainissement des locaux affectés au séjour prolongé de personnes.

Al. 2

La contribution se monte au plus à 70 pour cent des frais d'assainissement.

Al. 3

L'obligation d'accorder une contribution tombe lorsque sont remplies les conditions énoncées à l'article 17b, 2^e alinéa.

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Kopp, Sprecherin der Minderheit: Sie haben soeben äusserst knapp einen Antrag von Herrn Kaufmann bzw. einer Minderheit der Kommission abgelehnt, wonach der Immissionsgrenzwert für die Sanierungspflicht und entsprechend für die Entschädigung massgebend sein soll. Auch Herr Bundesrat Hürlimann hat gesagt, es wäre an sich wünschenswert, wenn wir den Immissionsgrenzwert nehmen könnten und nicht den Alarmwert. Aber er hat Ihnen die realpolitischen Überlegungen dargelegt, weshalb die Kommissionsmehrheit darauf verzichtet habe, und ich kann mich diesen Überlegungen anschliessen.

Die Kommissionsminderheit, die Ihnen nun den Antrag 17c vorschlägt, stellt fest, dass die jetzige Lösung, wie sie im Gesetz verankert ist, ausserordentlich stossend ist, und zwar haben wir gesehen, dass Altbauten, die einer Lärmbelastung ausgesetzt sind, die über dem Alarmwert liegt, saniert werden müssen und die Kosten 100prozentig zurückerstattet werden, es sei denn, dass der Bau nach der Lärmquelle erstellt wurde.

Bei Neubauten haben wir folgende Situation – Herr Präsident Schmid hat darauf hingewiesen –: Neubauten dürfen nur erstellt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten sind oder sie müssen mit entsprechenden Lärmschutzmassnahmen versehen werden.

Was die Kommissionsminderheit, für die ich spreche, nun stört, ist die Situation für die Altbauten, die zwischen Immissionsgrenzwert und Alarmwert liegen. Wir sind der Meinung, dass es ausserordentlich stossend ist, dass jetzt ein einziges Dezibel, also eine Lärmdifferenz, die Sie nicht einmal von Ohr wahrnehmen, darüber entscheiden kann, ob der Eigentümer eines Altbaus 100 Prozent der Kosten selber tragen muss oder nicht. Was wir Ihnen vorschlagen, ist ein gleitender Übergang, maximal 70 Prozent, wenn der Alarmwert annähernd erreicht wird, und entsprechend tiefer, wenn die Lärmbelastung eher bei den Immissionsgrenzwerten liegt. Damit die Belastung nicht zu gross wird, die entstehen könnte, soll die Bestimmung aber nur bei den freiwillig getragenen Schallschutzmassnahmen gelten. Es entfällt also die Pflicht zur Sanierung innerhalb dieser Lärmzone. Hingegen, wenn ein Grundeigentümer, was wünschenswert ist, die nötigen Massnahmen selber trifft, dann soll er einen Anspruch auf eine Entschädigung haben.

Diese Idee ist übrigens nicht neu. Es gibt schon jetzt Kantone, Städte und Gemeinden, die erkannt haben, dass Immissionsschutz auch eine Aufgabe von Kanton und Gemeinde ist. Ich erinnere zum Beispiel an den Kanton Basel-Land, der ein Subventionsgesetz kennt, nach dem er Beiträge an freiwillig getroffene Lärmschutzmassnahmen entrichtet. Ich will jetzt nicht an meine Wohngemeinde erinnern, auch nicht an die Gemeinde Zollikon, sonst sagen Sie mir: ja, diese Gemeinden haben auch das nötige Geld!, sondern ich möchte Sie an die Stadt Winterthur erinnern, die ja finanziell nicht auf Rosen gebettet ist, und diese Stadt kennt ebenfalls die Regelung, dass sie Beiträge an freiwillige Schallschutzmassnahmen entlang ihrer Hauptstrassen ausrichtet.

Im Grunde genommen spricht gegen diesen Antrag der Minderheit einzig die Angst der Gemeinden, sie könnten durch diese Massnahmen zu stark belastet werden. Ich glaube, dass dieser Vorwurf nicht gerechtfertigt ist, denn gerade das Beispiel der Stadt Winterthur zeigt deutlich, dass der Bürger offenbar dort Zurückhaltung übt, wo er einen Beitrag selber bezahlen muss. Die Stadt Winterthur hat einen Betrag von 500 000 Franken für diese Beiträge im Budget eingesetzt; beansprucht wurden lediglich 85 000 Franken. Ich meine also, der Antrag der Minderheit wäre ein Kompromiss zwischen dem Antrag von Herrn Kaufmann und dem Antrag der Kommissionsmehrheit, ein Kompromiss, der die stossende Ungerechtigkeit, die wir jetzt in bezug auf die Altbauten zwischen dem Immissionsgrenzwert und dem Alarmwert haben, einigermaßen mildern würde. Da diese Massnahmen freiwillig sind und der Eigentümer einen entsprechenden Anteil selber tragen würde, würde auch die zu erwartende Belastung für die Gemeinden nicht zu gross.

Ich möchte Sie sehr bitten, diesem Antrag zuzustimmen!

Kaufmann: Ich glaube, ich habe mit meinem Antrag, der knapp unterlegen ist, eine gewisse Winkelried-Rolle für den Antrag Kopp gespielt. Der Antrag Kopp liegt ungefähr zwischen den Anträgen der Mehrheit und der Minderheit gemäss Artikel 17 Buchstabe b Absatz 1. Ich möchte Ihnen beantragen, wenigstens jetzt dem Antrag Kopp zuzustimmen, der Beiträge an Schallschutzmassnahmen bis zu 70 Prozent verlangt. Ich möchte hier beifügen, dass das natürlich nicht die Meinung haben kann, der Beitrag könne auch

0 Prozent ausmachen! Je nach der Höhe der Überschreitung der Immissionen wird man wohl in der Regel entsprechend mehr oder weniger Beiträge zahlen müssen.

Ich hätte hier noch einen Wunsch anzubringen: Wir diskutieren über das Grenzwertschema, über den Lärmbericht Böhlen, über ganz geheimnisvolle Begriffe, wie Leq, Nachtwerte, Ruhezone, häufige Spitzen, und nur wenige sind hier im Bilde über das, was wir beschliessen. Artikel 4 unseres Gesetzentwurfes verlangt die Information der Öffentlichkeit, aber ich würde sagen: sicherlich auch des Parlamentes. Ich möchte Herrn Bundesrat Hürlimann anfragen: Wird dieser Bericht Böhlen und das Grenzwertschema publiziert und allgemein zugänglich gemacht? Denn hier in diesem Rat ist ja vernünftigerweise über dieses Grenzwertschema fast nicht zu diskutieren. Und noch ein Moment, das für den Antrag Kopp spricht: Er ist insofern konsequenter redigiert als Artikel 17b und der alte Artikel 15 des Bundesrates, weil hier klarer zum Ausdruck kommt, dass der Eigentümer einen klagbaren Anspruch hat.

Ich ersuche Sie, dem Antrag Kopp zuzustimmen.

Schmid, Berichterstatter: Dieser Antrag steht – wie Herr Kaufmann auch gesagt hat – in enger Beziehung zu unserem Beschluss zu Artikel 17b. Wie erwähnt, tragen die Eigentümer der lärmverursachenden ortsfesten Anlagen (und das ist die öffentliche Hand als Strasseneigentümer) die Kosten für die Schallschutzmassnahmen, sofern sie nicht nachweisen, dass im Zeitpunkt der Baueingabe des betroffenen Gebäudes die Immissionsgrenzwerte schon überschritten wurden oder die Anlageprojekte bereits öffentlich aufgelegt waren. In diesen Fällen, in denen die Eigentümer der betroffenen Gebäude zur Tragung der Kosten verpflichtet sind, will Frau Kopp eine Subventionspflicht des Bundes einführen. Ich muss wieder mit den gleichen Argumenten fechten, mit denen ich vorhin schon angetreten bin, als wir Artikel 17b behandelten: Kein Mensch weiss vorher, was das kostet, und kein Mensch weiss, wie das zu finanzieren ist. Ich habe Sie auf die Problematik zu Artikel 36ter der Bundesverfassung aufmerksam gemacht: es ist eine teils verfassungsrechtliche, teils aber auch verfassungspolitische Problematik, und es kommt dazu, dass offenbar sowohl der Antragsteller Kaufmann wie auch Frau Kopp davon ausgehen, dass diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen geändert werden, dass die Zweckbindung des Treibstoffzollertrages, allenfalls auch des Treibstoffzollzuschlages ausgeweitet wird.

Ich muss Ihnen zu bedenken geben, ob es wohl politisch klug ist, wenn wir schon über potentielle Einnahmen verfügen, über die wir selbst, über die aber auch Volk und Stände erst noch zu befinden haben. Ich betrachte das politisch als ausserordentlich gefährlich. Ich wage überdies die Behauptung, dass der Artikel 36ter BV der Bundesverfassung in einer Volksabstimmung gefährdet werden könnte, wenn wir jetzt schon mindestens potentiell darüber verfügen. Das scheint mir das Hauptargument zu sein, weshalb wir diesen Antrag Kopp ablehnen müssen. Ich beantrage Ihnen das im Namen der Mehrheit der Kommission.

M. Petitpierre, rapporteur: Tout ce que vient de dire M. Hürlimann peut être repris avec une légère atténuation, mais le fond du problème est le même.

La proposition de Mme Kopp est logique, satisfaisante, elle l'est même tellement qu'il y a quelque temps j'y ai souscrit. Mais le problème actuel est que si l'on veut trop, on risque de faire peur. En effet, à l'article 17b, il y a une obligation légale et un droit. A l'article 17c, il n'y a pas d'obligation légale, mais si le propriétaire décide volontairement l'isolation acoustique, il a droit à une contribution. En quelque sorte, l'entreprise émettrice de bruit est à la merci des décisions prises par des particuliers, et il lui est extrêmement difficile de pronostiquer ce que va lui coûter sa situation d'émettrice de bruit. N'oublions pas que les installations dont il est question sont des installations publiques ou concessionnaires.

Dès lors et à nouveau, je dirai avec résignation mais dans l'optique du réalisme politique évoqué par le représentant du Conseil fédéral qu'il faut rejeter cette proposition.

Bundesrat Hürlimann: Zunächst möchte ich Herrn Kaufmann antworten.

Wir haben den Bericht über die sogenannten Grenzwerte, über den Sie wiederholt in Ihrem Votum gesprochen haben, den Kantonen und den Gemeinden zugestellt in der Meinung, dass sie heute schon im Sinne einer Vorsorge von dem Kenntnis nehmen, was möglicherweise durch dieses Gesetz auf sie zukommt. Wir warten auf die Reaktionen. Nötigenfalls werden wir dann in einem eigentlichen Vernehmlassungsverfahren, das uns ja in diesen Bereichen im Gespräch mit den Kantonen vor allem zur Pflicht gemacht wird, noch zusätzliche Echos darauf einholen, insbesondere auch in bezug auf das sogenannte Grenzwertschema. Wir wollen jetzt abwarten, wie letztlich Ihr Rat zu diesem Grenzwertschema Stellung nimmt. Bis jetzt haben Sie die Linie des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission bestätigt.

Was den Antrag Kopp betrifft, so sind neben den Ausführungen, die ich zum Antrag Kaufmann vorhin schon gemacht habe, noch folgende Bemerkungen wichtig: Unser Gesetz geht davon aus, dass wir nur Beiträge im Sinne von Artikel 44 dieses Gesetzes an Schallschutzmassnahmen leisten, die durch das Gesetz bzw. durch die entsprechenden Grenz-, d. h. Alarmwerte im Fall des Lärms zwingend vorgenommen werden müssen. Die Möglichkeit, an freiwillige Schallschutzmassnahmen Beiträge zu gewähren, scheint mir von der Konzeption des Gesetzes her nicht möglich zu sein.

Eine zweite Bemerkung, und das sage ich nochmals auch an die Adresse derjenigen, die vorhin mit Herrn Kaufmann gestimmt haben: Was wir uns hier, beim Artikel 17b, mit der Kommissionsmehrheit vornehmen, ist für die Städte und gewisse grössere Dörfer weit mehr, als man gemeinhin glaubt. Wir dürfen das Ziel der politischen Realisierbarkeit nicht aus den Augen verlieren. Das Gesetz hier noch zusätzlich mit Beiträgen für freiwillige Massnahmen in einem Zeitpunkt zu belasten, da ihm von den Städten her bereits Opposition erwächst, erscheint mir ausserordentlich gefährlich. Wir sollten uns vielmehr darauf konzentrieren, möglichst bald echte Verbesserungen herbeiführen zu können. Das Beste ist auch in diesem Fall der Feind des Guten und des politisch Realisierbaren. So sehr ich für die Anliegen sowohl von Herrn Kaufmann wie von Frau Kopp Verständnis habe, muss ich Ihnen doch im Hinblick auf die finanziellen Konsequenzen beantragen, hier der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	77 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	63 Stimmen

Art. 18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Magnin

Abs. 2

... Mindestschutz. Die Verordnung unterliegt der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

Art. 18

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Magnin

Al. 2

... protection minimale à assurer. L'ordonnance sera soumise à l'approbation de l'Assemblée fédérale.

Präsidentin: Über den Antrag Magnin wird bei Artikel 22a entschieden.

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Abs. 1

Baubewilligungen für neue Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Abs. 2

Sind die Immissionsgrenzwerte überschritten, so werden Baubewilligungen für Neubauten, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, nur erteilt, wenn die notwendigen zusätzlichen Schallschutzmassnahmen getroffen und die Räume zweckmässig angeordnet werden.

Abs. 3

Können trotz zusätzlicher Schallschutzmassnahmen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, dürfen nur Gebäude bewilligt werden, die nicht dem längeren Aufenthalt von Personen dienen.

Antrag Brélaz

Abs. 3

... Personen dienen, vorausgesetzt, dass die Alarmwerte nicht überschritten werden.

Art. 19

Proposition de la commission

Al. 1

Les permis de construire pour de nouveaux immeubles destinés au séjour prolongé de personnes ne seront délivrés, sous réserve de l'alinéa 2, que si les valeurs limites d'immissions ne sont pas dépassées.

Al. 2

Si les valeurs limites d'immissions sont dépassées, les permis de construire pour de nouveaux immeubles destinés au séjour prolongé de personnes ne seront délivrés que si les mesures complémentaires nécessaires de lutte contre le bruit ont été prises et les pièces judicieusement disposées.

Al. 3

Si malgré les mesures complémentaires de lutte contre le bruit les valeurs limites d'immissions ne peuvent être respectées, seuls seront autorisés les immeubles qui ne sont pas destinés au séjour prolongé de personnes.

Proposition Brélaz

Al. 3

... prolongé de personnes, ceci pour autant que les valeurs d'alarme ne soient pas dépassées.

M. Brélaz: A l'article 19, la commission a quelque peu transformé le texte du Conseil fédéral dans le but de le préciser, et je m'aperçois qu'une notion importante du texte du Conseil fédéral a disparu. En l'occurrence, à l'alinéa 2, le Conseil fédéral autorise la construction d'immeubles ne demandant pas à être spécialement protégés en raison de leur utilisation si les valeurs d'alarme ne sont pas dépassées.

Dans le texte de la commission, on ne retrouve pas cette notion qui devrait prendre place à l'alinéa 3 et, comme je le propose, donner «seuls seront autorisés les immeubles qui ne sont pas destinés au séjour prolongé de personnes» – comme dans le texte du Conseil fédéral – «cela pour autant que les valeurs d'alarme ne soient pas dépassées». Il m'apparaît que c'est là, malgré tout, une notion essentielle. Je ne sais pas si l'absence de cette notion dépend de rai-

sons rédactionnelles, ou si cela correspond à une volonté de la commission, mais dans tous les cas, il m'apparaît qu'il faut, afin de protéger les personnes qui, sans séjourner habituellement dans des immeubles où les valeurs d'alarme sont dépassées, pourraient s'y tenir assez souvent pour des périodes d'une demi-heure, par exemple, rétablir dans le texte proposé par la majorité de la commission une notion qui figurerait dans celui du projet du Conseil fédéral. Je propose donc l'adjonction au troisième alinéa de l'article 19 des mots «ceci pour autant que les valeurs d'alarme ne soient pas dépassées».

Schmid, Berichterstatter: Ich möchte Ihnen vorerst Artikel 19 in der Fassung der Kommission erläutern und dann zum Antrag von Herrn Brélaz Stellung nehmen.

Wir gehen davon aus, dass Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten nicht ohne weiteres erteilt werden sollen. Gegenüber dem Bundesrat beschränken wir uns jedoch auf Baubewilligungen für neue Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen. Der Bundesrat macht diese Einschränkung nicht. Gemäss Kommission und Bundesrat werden Baubewilligungen nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Kommission schränkt diesen Grundsatz im Absatz 2 allerdings ein. Baubewilligungen werden auch erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, sofern die notwendigen zusätzlichen Schallschutzmassnahmen gemäss unserem vorherigen Beschluss auf Kosten des Bauherrn getroffen und die Räume zweckmässig angeordnet werden. Können die Immissionsgrenzwerte trotzdem nicht eingehalten werden, so sind nur Gebäude zulässig, die nicht dem längeren Aufenthalt von Personen dienen. Das ergibt sich bereits aus Absatz 1 und 2. Es wird aber der Klarheit halber in Absatz 3 noch ausdrücklich festgehalten.

Und nun zum Antrag von Herrn Brélaz. Herr Brélaz, wir haben Ihr Anliegen in der Kommission diskutiert. Die Kommission vertritt aber einstimmig die Auffassung, dass dort, wo sich niemand aufhält, selbst die Alarmwerte überschritten werden dürfen, weil es ja sinnlos ist, Alarmwerte festzulegen und die entsprechenden sich daraus ergebenden Massnahmen zu treffen, wenn niemand davon betroffen ist. Wir erachten also das, was Sie vorschlagen, nicht als notwendig. Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen der Kommission, diesen Antrag abzulehnen.

M. Petitpierre, rapporteur: Ce problème n'a pas échappé aux membres de la commission et il ne s'agit pas, Monsieur Brélaz, d'une erreur d'impression. En fait, nous avons considéré que des immeubles tout à fait particuliers pouvaient être situés dans des régions où les valeurs-limites d'alarme étaient dépassées, à la condition bien entendu que les dispositions de la loi sur le travail soient respectées à l'intérieur de l'immeuble, à l'égard des personnes qui y travaillent (port de protège-ouïe, par exemple, s'il y a lieu). La construction d'un entrepôt à proximité immédiate d'une autoroute peut même se justifier du point de vue économique et énergétique et, considérée globalement, se révéler en définitive, favorable à la protection de l'environnement. C'est pourquoi je vous invite à repousser cette proposition d'amendement.

Alder: Ich habe eine Frage zu Artikel 19. Dieser bezieht sich auf die Errichtung neuer Gebäude, wie es im Text der Vorlage heisst, in welchen die Lärmbelastung bereits über den Immissionsgrenzwerten liegt. Die Bestimmung verlangt hier zusätzliche Schallschutzmassnahmen. Ich halte das Prinzip für richtig, möchte aber folgende Frage stellen: Sind der Errichtung neuer Gebäude, wie das die Vorlage hier vorsieht, wesentliche Umbauten oder Erweiterungen bestehender Anlagen gleichgestellt, wie das die Botschaft zu Artikel 22 Absatz 1 festhält? In der Botschaft ist diesbezüglich in Artikel 19 nichts gesagt. Frage 2: Wer übernimmt die Kosten für die zusätzlichen Massnahmen? In der Botschaft zu Artikel 19 wird hier auf die Regeln der materiellen Enteignung verwiesen. Ich frage mich, ob diese Rechnung auf-

geht, ob hier nicht auch entsprechend dem Verursacherprinzip der Eigentümer der Lärmquelle für die Kosten aufkommen sollte.

Bundesrat Hürlimann: Zunächst zu Herrn Alder. Die Botschaft stellt bei Artikel 22 Umbauten und wesentliche Erweiterungen den neuen Anlagen gleich; analog würde ich annehmen, dass das natürlich auch hier für den Begriff «neue Gebäude» gilt. Vor allem dann, wenn ein neues oder altes Gebäude erweitert wird und sich vielleicht inskünftig in diesem Gebäude Personen aufhalten, was vorher im alten Gebäude nicht der Fall war; dann scheint mir eindeutig zu sein, dass die Auflagen, wie sie hier im Artikel 19 festgelegt sind, eingehalten werden.

Zum Antrag von Herrn Brélaz nur zwei Bemerkungen. Wir möchten keinen Perfektionismus, und dort, wo es sich um einen Schuppen handelt, in dem niemand sich aufhalten muss, soll man keine Auflagen vorschreiben wie für Gebäude, in denen sich Menschen aufhalten müssen. Ich kann mir vorstellen, dass ein Werkschuppen beispielsweise ohne weiteres zum Schutz der dahinterliegenden Gebäude an einer Strasse dienen kann, so dass also das Gebäude selber zu einem Schutz gegen den Lärm von der Strasse her gegenüber den dahinterliegenden Gebäuden wird, wo sich dann unter Umständen Menschen zum Wohnen oder Arbeiten aufhalten.

M. Brélaz: Etant donné l'assurance que vient de nous donner le représentant du Conseil fédéral, selon laquelle cette disposition ne s'appliquerait qu'à des locaux tels qu'entrepôts, etc., dans lesquels vraiment personne n'est censé jamais séjourner, je retire ma proposition.

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

Titel

Anforderungen an Bauzonen

Abs. 1

Neue Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.

Abs. 2

Bestehende, aber noch nicht erschlossene Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, in denen die Planungswerte überschritten werden, sind einer weniger lärmempfindlichen Nutzungsart zuzuführen, sofern nicht durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen im überwiegenden Teil dieser Zone die Planungswerte eingehalten werden können.

Antrag Dirren

Abs. 3 (neu)

Die Eigentümer oder Erbauer der lärmverursachenden ortsfesten Anlagen tragen die Kosten für allfällige Entschädigungen bei Nutzungsänderung.

Art. 21

Proposition de la commission

Titre

Exigences quant aux zones à bâtir

Al. 1

Les nouvelles zones à bâtir destinées à la construction de logements ou d'autres immeubles appelés à servir au séjour prolongé de personnes, ne peuvent être prévues qu'en des endroits où les immissions causées par le bruit ne dépassent pas les valeurs de planification, ou des endroits dans lesquels ces valeurs peuvent être respectées par des mesures de planification, d'aménagement ou de construction.

Al. 2

Les zones à bâtir existantes mais non encore équipées, destinées à la construction de logements ou d'autres immeubles appelés à servir au séjour prolongé de personnes, dans lesquelles les valeurs de planification sont dépassées, doivent être réservées à une affectation moins sensible au bruit, dans la mesure où dans la plus grande partie de ces zones les valeurs de planification ne peuvent pas être respectées par des mesures de planification, d'aménagement ou de construction.

Proposition Dirren

Al. 3 (nouveau)

Les propriétaires ou constructeurs des installations fixes génératrices de bruit supporteront le coût des éventuelles indemnités afférentes à un changement d'affectation.

Dirren: Artikel 21 der bundesrätlichen Fassung kann sehr einschränkend auf die planerische Tätigkeit von Gemeinden und Regionen wirken. Bei einem möglichen Streichungsantrag von Alinea 2 der Kommission würden wir uns auf die einfach festzulegende Planungsphase und die Planungswerte festlegen. Die Neufassung der Kommission beinhaltet jedoch eine gewisse Flexibilität, die ein Stück weit wohl alle zu befriedigen mag. Mit dem Abschnitt 2 dieses Artikels hingegen, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, schaffen wir einige Schwierigkeiten. Er lässt Lücken offen, die immer wieder zu richterlichen Auseinandersetzungen führen werden. In diesem Alinea 2 wird einem künftigen Erbauer die Möglichkeit gegeben, die Änderung der Nutzungsart zu erzwingen. Bisherige ausgeschiedene Reservezonen, in denen Gemeinden in absehbarer Zeit nicht bereit sind, die Infrastruktur zu leisten, die jedoch vom Privateigentümer überbaut werden können, wenn er die notwendige Vorschussleistung in die Infrastruktur erbringt, können durch den Bau späterer geplanter ortsfester Anlagen dermassen mit Immissionen belastet werden, dass die Planungswerte trotz planerischer, gestalterischer oder baulicher Massnahmen nicht eingehalten werden können.

Ein Beispiel: Es kann eine Gemeinde eine Reservezone ausscheiden und, wie gesagt, die Infrastruktur erst in zehn Jahren leisten. Inzwischen sind private Eigentümer bereit, einen Teil zu überbauen, und im Nachhinein kommt ein öffentlicher Erbauer und überschreitet mit seinen Immissionen die Grenzwerte. Damit kann im Extremfall die Nutzungsart geändert werden. Wohl finden wir in der bundesgerichtlichen Praxis Entscheide und Kommentare, die sich «über die noch nicht erschlossenen Bauzonen» äussern. Wenn wir aber wissen, wie diese Institution für uns oft unverständliche rechtliche Entscheide fällt, mit denen sie in unsere gesetzgeberische Arbeit eingreift und diese oft präjudiziert, so müssen wir annehmen, dass auch in dieser Sache die Meinungen dieser Instanz wahrscheinlich weit auseinandergehen können.

Die Änderung der Nutzungsart, d. h. eine Umzonung, kann unter Umständen den geplanten Nutzungswert herabmindern und eine langfristig geplante Vermögens- oder Einkommenseinbusse bedeuten. In diesem Artikel ist das Entschädigungsproblem für diese Ausnahmefälle ungelöst. Es ist deshalb notwendig, hier einen Passus anzuhängen, der den Eigentümern oder Erbauern der lärmverursachenden ortsfesten Anlagen die Kosten für eine vorzunehmende

Änderung der Nutzungsart mit veränderndem Nutzungswert überbindet. Eine Gemeinde kann eine Umzonung vornehmen, muss aber den Eigentümer entschädigen. Ob sie für die daraus erwachsenden Kosten einen Regress auf die Erbauer und künftigen Eigentümer geltend machen kann, geht aus dieser Fassung nicht hervor. Wenn es um einen Planungsfehler geht, der ausgemerzt werden muss (z. B. Ausscheiden von Bauland, in dem grosse Immissionen zu erwarten waren), kann der Erbauer ebenfalls nicht für eine Entschädigung herangezogen werden. Der vorliegende Artikel, Alinea 2, ist also so verfasst, dass der Verursacher für solche Nachteile praktisch nie eine Abgeltung zu leisten hat, während alle anderen möglichen Fälle, die irgendwann eine Enteignungsbestimmung oder einen Enteignungsstatbestand erfüllen, direkt über das Enteignungsrecht geregelt werden können. Damit in einem Streitfall das Verhältnis zum Enteignungsrecht aufgezeigt wird, damit sich die Verwaltung, (die diesbezüglich ebenfalls noch Zweifel hegt und sich nicht im klaren ist) und vor allem der Ständerat sich mit dieser Frage der Entschädigung auseinandersetzen können, beantrage ich Ihnen, den beantragten Nachsatz anzunehmen.

Schmid, Berichterstatter: Ich erläutere Ihnen vorerst Artikel 21 in der Fassung der Kommission und nehme dann kurz zum Antrag von Herrn Dirren Stellung.

Die Kommission differenziert im Gegensatz zum Bundesrat zwischen neuen Bauzonen und bestehenden, aber noch nicht erschlossenen Bauzonen. Der Bundesrat beschränkt sich auf neue Bauzonen. Der Bundesrat spricht von schutzwürdigen Gebäuden, die Kommission präzisiert: «Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen.» In Absatz 1 in der Fassung der Kommission werden die neuen Bauzonen geregelt, in Absatz 2 die bestehenden Bauzonen. Zu Absatz 1: Neue Bauzonen dürfen nach der Kommission und nach dem Bundesrat nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten. Die Kommission präzisiert aber: «Bestehende und zu erwartende Lärmimmissionen müssen nötigenfalls durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen auf die Planungswerte reduziert werden.»

Zu Absatz 2: Hier geht es wie erwähnt um die bestehenden Bauzonen, also um die Fälle, wo die Planungswerte überschritten werden. Diese Bauzonen sind nach Antrag der Kommission einer weniger empfindlichen Nutzungsart zuzuführen, sofern nicht durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen die Planungswerte im überwiegenden Teil dieser Zone eingehalten werden können. Die Kommission verlangt also nicht die absolute Einhaltung der Planungswerte, sondern bloss die Einhaltung im überwiegenden Teil dieser Zone.

Und nun zu dem in letzter Minute eingereichten Antrag von Herrn Dirren: Ich muss Ihnen dazu meine persönliche, zugegebenermassen etwas improvisierte Meinung bekanntgeben. Aufgrund der Argumentation von Herrn Dirren, die wir soeben gehört haben, neige ich dazu, dass wir diesen Antrag annehmen können. Er entspricht dem Verursacherprinzip. Herr Dirren will die öffentliche Hand kostentragspflichtig machen für allfällige Nutzungsänderungen, was dem entspricht, was wir jetzt immer durchgehalten haben. Es stellt sich bloss noch die Frage, ob das Anliegen nicht bereits durch andere Vorschriften abgedeckt ist. Aber selbst wenn das so wäre, würde es nicht schaden, wenn es hier noch ausdrücklich verankert würde. Auf jeden Fall opponiere ich dem Antrag nicht. Wenn wir ihn annehmen, gibt das dem Ständerat Gelegenheit, vielleicht noch etwas vertiefter darüber nachzudenken, als wir das jetzt tun können.

M. Petitpierre, rapporteur: La commission n'a pas eu l'occasion de se pencher sur cette proposition. Elle est conforme au principe de causalité. Cependant, un doute subsiste: ne conviendrait-il pas de tenir compte malgré tout dans une mesure équitable de l'ordre chronologique des opérations? Je me réfère en particulier à l'article 17b, 2^e ali-

née. Je pourrais à titre personnel – la commission n'ayant pas pris position à l'égard de cette question – me rallier à cette proposition, en émettant toutefois la réserve expresse, à l'intention peut-être de la commission du Conseil des Etats, que le problème de l'ordre dans lequel sont intervenus le zonage et l'émission de bruit soit étudié de façon que des gens ne puissent pas, en fin de compte, faire un profit à la faveur de cette disposition, ce que nous avons voulu éviter avec l'introduction de la disposition de l'article 17b, 2^e alinéa.

Bundesrat Hürlimann: Bei Artikel 21 beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Antrag der Kommission. Es ist eine durchaus zweckmässige Präzisierung, die wir aufgrund der Beratungen in der Kommission vorgenommen haben.

Was den Antrag von Herrn Dirren betrifft, so besteht zwar in diesem Bereich bereits eine bundesgerichtliche Praxis; das Bundesgericht ist ausserordentlich zurückhaltend in bezug auf die Entschädigungspflicht. Weil aber möglicherweise doch einmal ein solcher Fall eintreten könnte, wäre der von Herrn Dirren gemachte Vorschlag hilfreich. Auf jeden Fall stört er das Konzept von Artikel 21 nicht. Mit dem Sprecher Ihrer Kommission könnte ich dem Antrag von Herrn Dirren zustimmen.

Präsidentin: Es wird kein anderer Antrag gestellt. Die Kommission und auch der Bundesrat sind damit einverstanden. Somit ist der Antrag Dirren angenommen.

*Angenommen gemäss Antrag Dirren
Adopté selon la proposition Dirren*

Art. 22

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Können bei der Errichtung von Strassen, ...

Antrag Herczog

Abs. 1

... nicht überschreiten; der Bewilligungsbehörde ist eine Lärmprognose einzureichen.

Antrag Magnin

Abs. 1

... nicht überschreiten; die Bewilligungsbehörde verlangt eine Lärmprognose.

Art. 22

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

...ou par d'autres aménagements similaires, aux frais du propriétaire d'installation.

Proposition Herczog

Al. 1

...planification dans le voisinage. Un pronostic de bruit sera présenté à l'autorité compétente pour délivrer l'autorisation.

Proposition Magnin

Al. 1

...dans le voisinage; l'autorité compétente pour délivrer l'autorisation exige un pronostic de bruit.

Abs. 1 – Al. 1

M. Magnin: L'alinéa 2 de l'article 22, qui traite de la construction d'installations fixes, dispose que l'octroi de

l'autorisation de construire de telles installations peut être subordonné à un pronostic de bruit.

La forme potestative nous paraît insuffisante. Notre groupe considère en effet que la loi que nous sommes en train d'élaborer doit avoir essentiellement un but préventif, la prévention étant finalement beaucoup plus efficace et moins coûteuse que des interventions a posteriori. Des mesures préventives sont non seulement dans l'intérêt des personnes qui pourraient être incommodées par de nouvelles installations fixes, mais également dans l'intérêt des entreprises qui sont amenées à construire ou à utiliser des installations de ce genre.

C'est pourquoi nous estimons qu'au lieu de dire que l'autorité délivrant l'autorisation peut exiger un pronostic de bruit, on devrait dire: «Un pronostic de bruit sera présenté à l'autorité compétente pour délivrer l'autorisation.» On nous rétorquera peut-être qu'il est inutile d'exiger dans tous les cas un pronostic de bruit. Nous pensons le contraire. Nous considérons et nous estimons que cela n'alourdirait pas la procédure d'autorisation, qui doit de tout façon être engagée.

En revanche, on aurait la garantie qu'il ne sera pas nécessaire après coup, sur plainte de citoyens, de prendre des mesures de limitation de bruit. Nous vous demandons d'accepter notre proposition d'amendement.

Präsidentin: Herr Herczog hat seinen Antrag zugunsten des Antrages Magnin zurückgezogen.

Schmid, Berichterstatter: Zunächst zum Antrag Magnin, der Absatz 1 betrifft; Sie werden gesehen haben, dass die Kommission dann bei Absatz 3 noch eine kleine Präzisierung vornimmt.

Die Kommission schlägt bei Absatz 1 im letzten Satzteil vor: «Die Bewilligungsbehörde kann eine Lärmprognose verlangen.» Herr Magnin will das zwingender formulieren: «Die Bewilligungsbehörde verlangt eine Lärmprognose.» Man kann sich natürlich lange darüber unterhalten, wo der Unterschied liege. Es ist zu bedenken – das ist die einheitliche Auffassung der Kommission und gilt generell bei all diesen Kann-Bestimmungen –, dass der Bundesrat nicht frei schalten und walten kann, wie er will, dass er nicht völlig nach freiem Belieben eine Lärmprognose verlangen oder darauf verzichten kann. Das würde verschiedenen zentralen rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen. Der Bundesrat ist an dieses Gesetz und die ihm zugrunde gelegte Prioritätsordnung gebunden. Wenn sich ergibt, dass es notwendig und zweckmässig ist, eine solche Lärmprognose zu verlangen, dann hat er das zu tun. Zugegebenermassen ist ihm ein gewisser Ermessensspielraum belassen, aber diesen Spielraum hat er pflichtgemäss auszufüllen, und zwar nach Massgabe des Gesetzes und der zugrunde gelegten Prioritäten. Es gilt – mit anderen Worten – auch hier der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, das Willkürverbot und das Gebot des Verhaltens nach Treu und Glauben (auch für die Bundesverwaltung); unter diesen doch ziemlich einschränkenden Bestimmungen und nur in diesem Rahmen hat der Bundesrat noch einen Ermessensspielraum. Insofern wird dem Antrag Magnin sehr weitgehend Rechnung getragen. Es wäre aber verfehlt, dekretieren zu wollen, dass der Bundesrat in jedem Fall – auch dort, wo es nicht nötig und nicht sinnvoll ist – eine Lärmprognose verlangen müsste. Das wäre ein unverhältnismässiger Aufwand, der sinn- und zwecklos wäre. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, den Antrag Magnin abzulehnen.

Nun noch kurz zu Absatz 3 in der Fassung der Kommission. Die Kommission schlägt vor, in der ersten Zeile von Absatz 3 zu sagen: «Errichtung von Strassen». Der Bundesrat spricht lediglich von neuen Strassen. Unter «Errichtung» verstehen wir übrigens auch wesentliche Umbauten oder Erweiterungen bestehender Anlagen. Dasselbe gilt auch für das Verb «errichten» in Absatz 1 von Artikel 22, wie sich schon aus der Botschaft ergibt.

M. Petitpierre, rapporteur: Je n'ai rien à ajouter aux propos de M. Schmid concernant la proposition de M. Magnin. Je suis d'avis que l'on peut la rejeter sans difficultés. Cependant, au nom de la commission, je tiens à préciser que l'alinéa 1^{er} recouvre aussi le problème de la transformation d'installations existantes qui deviendraient peu à peu émettrices de bruits dépassant les valeurs de panification antérieures. Il est essentiel de savoir qu'ici l'on assimile au concept de construction d'installations fixes, l'évolution par exemple d'une route: après avoir été une voie tranquille dans un quartier urbain périphérique, elle devient à un moment donné, une voie à grand trafic. Voilà ce que je voulais préciser pour le procès-verbal. Pour le reste, je vous demande de suivre la proposition de la majorité de la commission.

M. Magnin: Tout d'abord, je voudrais répondre à M. Schmid qui déclarait tout à l'heure: «Je ne vois pas très bien la différence entre «peut exiger» ou «exige». Il y a bien évidemment là une différence fondamentale: Si l'on dit que l'autorité délivrant l'autorisation «peut exiger», cela signifie qu'elle n'exigera un pronostic de bruit que si elle l'estime nécessaire. Par contre, si nous disons «exige» selon la formule que nous avons proposée, cela veut dire que dans tous les cas, un pronostic de bruit doit être demandé. La question que je voudrais poser est la suivante: quel inconvénient y aurait-il à ce que l'on demande dans tous les cas un pronostic de bruit? Cette obligation représente une garantie que l'on octroie non seulement aux habitants proches d'une nouvelle installation fixe mais aussi à ceux qui la construisent.

Bundesrat Hürlimann: Wir hatten diese sogenannten Anlagen definiert in Artikel 5 bei den Legaldefinitionen. Solche Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen. Hier haben wir noch die Präzisierung – auch zuhanden der Materialien – vorgenommen, was diesen Anlagen gleichgestellt wird.

Nun möchte ich an jene Voten erinnern, die in bezug auf dieses Gesetz vor zuviel Bürokratie und zuviel staatlicher Administration gewarnt haben. Hier finden wir einen entsprechenden Ansatz, wo nicht übertrieben werden soll. Auch ein Wohnhaus (oder im Landwirtschaftsgebiet ein Stall) ist eine ortsfeste Anlage. Es wäre doch nicht sinnvoll – um bei diesen Beispielen zu bleiben und die Argumentation der Kommissionssprecher zu unterstützen –, für jedes Wohnhaus (wo ohnehin noch andere Bestimmungen in bezug auf den Schallschutz bestehen) und für alle diese Bauten, die die Umwelt von vornherein gar nicht belasten, sogenannte Lärmprognosen verlangen zu wollen. Das führte dann zu jener bekannten Bürokratie, die Sie und vor allem auch wir nicht wollen. Ich beantrage Ihnen, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Magnin
Für den Antrag der Kommission

13 Stimmen
107 Stimmen

Abs. 2 und 3 – Al. 2 et 3

Angenommen – Adopté

Art. 22a

Antrag der Kommission

Titel

Genehmigung der Grenz- und Alarmwerte für Lärmimmissionen

Abs. 1

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung alle vier Jahre Bericht über die zum Schutze vor Lärm festgelegten Immissionsgrenzwerte (Art. 13) und Alarmwerte (Art. 17a) sowie die entsprechenden Erfahrungen.

Abs. 2

Die Bundesversammlung entscheidet, ob die Grenz- und Alarmwerte für Lärmimmissionen belassen, ergänzt oder abgeändert werden sollen.

Antrag Bonnard

Streichen

Art. 22a

Proposition de la commission

Titre

Approbation des valeurs limites et valeurs d'alarme s'appliquant aux immissions causées par le bruit

Al. 1

Tous les quatre ans, le Conseil fédéral fournit à l'Assemblée fédérale un rapport sur les valeurs limites d'immissions (art. 13) et les valeurs d'alarme (art. 17a) fixées pour lutter contre le bruit, ainsi que sur les expériences correspondantes.

Al. 2

L'Assemblée fédérale décide si les valeurs limites et les valeurs d'alarme s'appliquant aux immissions de bruit doivent être complétés ou modifiées.

Proposition Bonnard

Biffer

M. Bonnard: Le groupe libéral vous propose de biffer l'article 22a. Ce texte règle deux problèmes. Tout d'abord, il oblige le Conseil fédéral, au 1^{er} alinéa, à remettre tous les quatre ans au Parlement un rapport sur les valeurs limites d'immissions et sur les valeurs d'alarme ainsi que sur les expériences correspondantes, qui ont été réalisées. Nous contestons l'utilité de ce rapport. Chaque année, le Conseil fédéral nous rend compte de sa gestion, la politique à mener pour protéger l'environnement intéressera, cela va de soi, notre commission de gestion. C'est dans le rapport de gestion que le Conseil fédéral doit normalement s'exprimer. Et à notre avis, cela va de soi, il est inutile de le lui prescrire expressément. Mais il est inutile aussi de demander au Conseil fédéral un rapport spécial, lequel fera double emploi avec le rapport annuel de gestion. Il représenterait pour l'administration un supplément de travail qui n'est pas véritablement indispensable. A notre avis, nous pouvons nous passer de ce luxe inutile.

En outre l'article 22a introduit une autre innovation, encore plus délicate à nos yeux. Il donne à l'Assemblée fédérale la compétence de compléter ou de modifier les valeurs limites ou les valeurs d'immissions. Je vous rappelle que, par vos décisions antérieures, vous avez délégué au Conseil fédéral, le pouvoir de fixer par voie d'ordonnance les valeurs limites et les valeurs d'alarme. Vous avez jugé que notre pouvoir devait se limiter à poser des critères généraux dans la loi, critères dont le gouvernement aura à tenir compte lors de l'élaboration de ces ordonnances. Cette décision est sage. En effet, les valeurs limites ou les valeurs d'alarme dépendent de circonstances changeantes, notamment des découvertes de la techniques et des progrès de la science. Il est exclu, par conséquent, de les fixer dans la loi où elles seraient dorénavant figées.

La commission nous propose maintenant que ce pouvoir du Conseil fédéral soit soumis à une sorte de surveillance de l'Assemblée fédérale. Tous les quatre ans, nous pourrions décider que les valeurs d'immissions ou les valeurs d'alarme doivent être complétées ou modifiées. Je vous propose de refuser ce pouvoir de contrôle que la commission entend vous donner.

Voici un premier argument. Pour le particulier, qui est soumis à ces valeurs limites ou à ces valeurs d'alarme, le système qui est imaginé par la commission ajouterait à l'insécurité qui découle déjà du système nécessairement fluctuant des ordonnances du Conseil fédéral. Je vous l'ai dit,

le Conseil fédéral sera amené à modifier lui-même ces ordonnances pour tenir compte de l'évolution de la science et des découvertes de la technique. A ces modifications apportées par le Conseil fédéral, viendraient donc s'ajouter celles qu'apporteraient tous les quatre ans l'Assemblée fédérale, d'où insécurité d'autant plus grande pour le particulier.

Deuxième argument: l'administration et le gouvernement, avec le système de la commission, seraient soumis, quant à eux, à deux risques importants. Ils sauraient, la loi le prévoirait, que l'Assemblée fédérale peut toujours venir modifier leurs décisions. La conséquence: ils seront exposés à un premier risque: celui d'aller trop loin dans leurs exigences pour donner satisfaction aux écologistes, puisqu'après tout, le Parlement pourra toujours corriger. L'autre risque est inverse: c'est celui d'être trop restrictif pour donner satisfaction aux milieux dont proviennent les fauteurs de bruit. Ils pourront bien assumer ce risque puisque, finalement, l'assemblée pourra toujours corriger par derrière. Quiconque a l'expérience du travail d'une administration ou d'un gouvernement ne peut pas ignorer que ces risques sont réels. Et, si ces risques se réalisent, c'est, finalement, la politique de l'environnement qui en souffrirait.

Troisième argument: dans d'innombrables domaines les décisions de certaines autorités sont soumises au contrôle d'autres autorités. Ce système conduit toujours à la dilution des responsabilités et à l'enchevêtrement des compétences. C'est exactement ce que nous connaissons aujourd'hui dans les rapports entre la Confédération et les cantons, et la complexité de ces rapports a amené le Conseil fédéral à nous proposer de désenchevêtrer les compétences pour rendre aux uns et aux autres de véritables responsabilités. Avec le système qu'on nous propose aujourd'hui, on fait exactement le contraire, l'Assemblée fédérale viendra donner sa bénédiction à des décisions que devrait avoir pris le Conseil fédéral. Il suffit, à mes yeux, que le Tribunal fédéral puisse contrôler dans quelle mesure le gouvernement a respecté la délégation de compétences. Ce contrôle est suffisant, ne venons pas nous-mêmes encore en assumer un supplémentaire.

Enfin, un dernier argument et peut-être le plus important: notre Parlement serait mal placé pour prendre la décision que la commission voudrait lui confier. Je vous l'ai dit, les valeurs d'immissions et les valeurs d'alarmes dépendront essentiellement de critères techniques et de critères scientifiques. Ces critères se prêteront mal à une discussion politique. L'émotion, les passions dénatureront le débat et auront des conséquences fâcheuses sur la décision elle-même. Ces valeurs d'immissions et ces valeurs d'alarme ne doivent pas être le jouet de nos luttes partisans. Notre crédibilité en souffrirait et la protection de l'environnement aurait tout à y perdre.

M. Magnin: Pour simplifier le débat, nous avons accepté, la semaine dernière, de traiter les amendements que nous proposons aux articles 10, 11, 13 et 18 à l'occasion de la discussion sur l'article 22a, puisqu'il s'agit, dans une certaine mesure, du même objectif. Mais, je dois dire que je vais exprimer, à cette tribune, une opinion absolument inverse de celle que vient d'exprimer M. Bonnard. Ce dernier trouve, ainsi que le groupe libéral, que la proposition de l'article 22a va déjà trop loin, alors que nous, nous considérons qu'elle ne va pas suffisamment loin. Les propositions que nous faisons aux articles 10, 11, 13 et 18 s'étendent au même objectif, c'est-à-dire, permettre à l'Assemblée fédérale d'avoir un regard et d'avoir la possibilité d'exprimer une opinion sur un des aspects essentiels de la loi, les limitations d'émissions, les valeurs limites d'immissions. La loi prévoit que ces limites sont fixés par ordonnances. Nous proposons que ces ordonnances soient soumises à l'Assemblée fédérale. La loi que nous discutons aujourd'hui est une loi importante, fondamentale pour la vie de nos concitoyens et l'efficacité de cette loi dépendra, dans une large mesure, des limites d'émissions et d'immissions qui seront fixées par des ordonnances.

Tout à l'heure, dans une intervention qui traitait d'un aspect semblable, M. Tochon a dit qu'il en allait de la crédibilité de la loi. Moi je dis qu'il ne faut pas seulement se préoccuper de la crédibilité de la loi, mais qu'il faut surtout s'occuper de son efficacité. Or, encore une fois, cette efficacité dépendra, dans une large mesure, de ces limites qui seront fixées par ordonnance. Nous considérons, nous, que nous ne pouvons pas, dans ce domaine, donner à l'administration fédérale et au Conseil fédéral un chèque en blanc. Nous le pouvons d'autant moins que toute la loi que nous discutons laisse la porte ouverte à beaucoup d'interprétations. Et lorsque nous savons l'influence qu'exercent sur les autorités fédérales les grands pollueurs, nous pouvons craindre que l'interprétation permise par cette loi aille trop souvent en direction de ce que souhaitent ces grands pollueurs. Je disais que cette loi ouvre la porte à beaucoup d'interprétations. Je voudrais vous rappeler l'article 9 qui dit ceci: «Il importe de limiter les émissions dans la mesure que permettent l'état de la technique et les conditions d'exploitation compte tenu des possibilités économiques.» Effectivement, il faut tenir compte des possibilités économiques. Mais, partant de là, on peut interpréter cette loi d'une manière très restrictive. C'est pourquoi, nous souhaitons que ces ordonnances soient soumises à l'examen, si ce n'est à l'approbation, de l'Assemblée fédérale. Je crois savoir qu'en d'autres circonstances de telles procédures ont été acceptées.

Je considère avoir motivé, par cette intervention, les amendements aux quatre articles 10, 11, 13 et 18, puisque ces amendements ont tous le même objectif. C'est une question de principe. Si ce principe est tranché par un vote à l'article 10, nous pourrions considérer que cette décision s'applique aux quatre articles, susmentionnés.

Kaufmann: Das Votum von Herrn Bonnard veranlasst mich hier zu einigen Äusserungen. Wir geben mit diesem Gesetz sehr viel in die Hände des Bundesrats. Das meiste muss in Form von Rechtsverordnungen durch den Bundesrat geregelt werden. Das Parlament hat in den konkreten Fragen nicht viel zu sagen. Ich möchte Herrn Bonnard auch darauf hinweisen, dass die Immissionsgrenz- und die Alarmwerte Rechtssätze sind. Wenn zum Beispiel in diesem oder jenem Gebiet die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, erhalten Sie keine Baubewilligung; also liegt eine allgemeinverbindliche Rechtsnorm vor! Leider ist die Botschaft in diesem Punkte etwas missverständlich ausgefallen. Wenn wir schon in diesem Umweltschutzgesetz ganz allgemein sehr viel aus den Händen geben und dem Bundesrat zum Entscheid überlassen und zum Teil überlassen müssen, dann sollte das Parlament wenigstens in einer zentralen, hochpolitischen und auch finanziellen Frage mitsprechen können.

Herr Bonnard, ich bin mit Ihnen insofern einverstanden: Man könnte vielleicht eine bessere Formulierung finden, als wir sie hier vorschlagen. Aber wenn jetzt gestrichen wird, besteht die Gefahr, dass man das Problem übersieht und dass sich der Ständerat mit der Frage nicht auseinandersetzen muss. Ich bin mit Ihnen aber nicht einverstanden, wenn Sie erklären, die Verantwortlichkeiten würden verwässert. Die Hauptverantwortlichkeit bei Artikel 22a liegt beim Parlament, und dieses will – so glaube ich – diese Hauptverantwortung auch im Lärmbereich wahrnehmen. Die Kommission war einstimmig für diesen Artikel 22a. Die Kommission geht aber bewusst nicht so weit wie Herr Magnin. Für den Genehmigungsentscheid des Parlamentes sind die Vorarbeiten der Verwaltung und des Bundesrates unentbehrlich, so dass das Parlament bei einem Genehmigungsentscheid nicht allzu belastet wird. Wichtig ist auch, dass mit der Genehmigung durch die Bundesversammlung eine Information der Öffentlichkeit verbunden ist. Der Bericht des Bundesrates wird von den parlamentarischen Kommissionen bearbeitet werden müssen, und es ist anzunehmen, dass im Rat eine Diskussion über diesen oder jenen Immissionsgrenzwert bzw. Alarmwert einsetzt. Denken Sie auch an die soeben gehaltenen Abstimmungen zu den Artikeln 17b und

17c, in welchen die Minderheitsanträge nur knapp unterlagen.

Es geht auch um eine Frage des Parlamentes, und nicht einmal so sehr um eine Frage des materiellen Umweltschutzes. Auch Kreise, die durchaus für hohe Grenzwerte sind, können ein Interesse daran haben, dass das Parlament und nicht der Bundesrat die Hauptverantwortung trägt und den Entscheid fällt. Ich ersuche Sie, den Antrag Bonnard abzulehnen, aber auch den Antrag Magnin, weil er tatsächlich zu viele technische Fragen zur Entscheidung an den Rat delegiert.

Schmid, Berichterstatter: Herr Bonnard hat sehr klar gesagt, worum es in unserem Antrag geht. Auf der einen Seite soll der Bundesrat der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zustellen über die von ihm gemachten Erfahrungen mit den Immissionsgrenzwerten und den Alarmwerten für Lärmimmissionen, und auch über die Höhe dieser Werte. Das ist das eine. Und die Bundesversammlung hat nach unserem Antrag das Recht, diese Immissionsgrenzwerte und Alarmwerte für Lärmimmissionen zu ergänzen oder zu ändern.

Vorerst nun zum Bericht. Herr Bonnard vertritt die Auffassung, es sei Aufgabe der Geschäftsprüfungskommissionen des Nationalrats und des Ständerats, die Sache zu überprüfen. Der Geschäftsbericht des Bundesrates enthält ohnehin einen Abschnitt über das Bundesamt für Umweltschutz. Wir haben uns in der Kommission darüber einlässlich unterhalten; wir haben die Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen. Wir sind aber zum Schluss gekommen, dass ein Spezialbericht, der – wie gesagt – nur alle vier Jahre zu erstatten ist, durchaus der Tragweite des hier zur Diskussion stehenden Anliegens angemessen ist. Das hindert den Bundesrat nicht, und es soll ihn auch nicht hindern, jährlich im Geschäftsbericht zu wichtigen Fragen, die im Laufe des Berichtsjahrs angefallen sind, ebenfalls Stellung zu nehmen. Soviel zum Bericht.

Und nun zu den Genehmigungen der Immissionsgrenzwerte und Alarmwerte für Lärmimmissionen. Herr Bonnard vertritt die Auffassung, es könne Unsicherheit – er meint offenbar Rechtsunsicherheit – entstehen, wenn das Parlament diese Werte ändere. Selbstverständlich hat das Parlament zu bedenken, was es für Konsequenzen hat, wenn diese Werte geändert werden, genauso wie der Bundesrat, wenn er dazu die Kompetenz hat. Und er ist im Rahmen der Berichtsperiode – also innerhalb der vier Jahre – zuständig, Änderungen vorzunehmen, sofern das nötig ist. Diese Probleme mit Rechtsunsicherheiten, die sich grundsätzlich bei jeder Gesetzesänderung und auch bei jeder Änderung von gesetzesvertretenden Verordnungen stellen, sind immer mitzuberücksichtigen.

Schwerer wiegt das Argument der Vermischung der Verantwortlichkeiten, das Herr Bonnard erwähnt hat. Ich teile hier die Auffassung von Herrn Kaufmann. Es geht um Rechtsätze, die verpflichtenden Charakter haben und daher in ein formelles Gesetz zu kleiden wären. Wir delegieren diese Gesetzgebungskompetenz hier wie auch in anderen Bereichen, die das Umweltschutzgesetz regelt. Wenn wir diese Delegation schon vornehmen, so ist es durchaus vertretbar und erwünscht, dass wir nach wie vor darauf achten, wenigstens einen Teil der Verantwortung zu behalten, indem wir uns das periodische Genehmigungsrecht, aber auch das Ergänzungs- und Änderungsrecht vorbehalten. Es stimmt, dass technische und wissenschaftliche Kriterien für diese Delegation verantwortlich sind; aber das ändert an den grundsätzlichen Bemerkungen, die ich jetzt gemacht habe, überhaupt nichts. Es ist ferner zu unterstreichen – wie Herr Kaufmann gesagt hat –, dass die Immissionsgrenzwerte und die Alarmwerte eine grosse politische Brisanz haben. Sie sind, wie wir gehört haben, mit erheblichen Kosten verbunden: es geht um Milliardenbeträge. Über die Beschaffung der erforderlichen Einnahmen haben wir ohnehin zu befinden. Dieses Recht können wir nämlich nicht an den Bundesrat delegieren. Und wenn wir schon über die Einnahmen zu befinden haben, würde ich es als durchaus

angemessen betrachten, dass wir auch in bezug auf die Aufgaben, die mit diesen Grenzwerten ausgelöst werden, materiell etwas zu sagen haben, indem wir uns das Genehmigungsrecht für diese Grenzwerte vorbehalten. Die finanziellen Konsequenzen dieser Grenzwerte sind entscheidend, und es wäre meines Erachtens daher verantwortungslos, wenn wir sagen: Das delegieren wir an den Bundesrat, der soll machen, was er will! So geht es nicht! Es geht darum, dass wir hier dafür gradstehen, denn für die nötige Finanzierung müssen auch wir selbst aufkommen.

Nur noch kurz zum Antrag Magnin. Herr Magnin will viel weiter gehen als die Kommission. Die Kommission befindet sich also auch hier, wie schon in vielen anderen Fällen, auf einer mittleren Linie, was gar nicht so schlecht ist. Die von Herrn Magnin weiter zur Diskussion gestellten Genehmigungsrechte für andere Immissionsgrenzwerte haben jedoch bei weitem nicht die grossen finanziellen Konsequenzen, wie die Grenzwerte und Alarmwerte für Lärmimmissionen. Bei der Luftverunreinigung – das habe ich schon beim Antrag von Herrn Herzog heute nachmittag gesagt – ist der Stellenwert finanziell erheblich geringer.

Dann kommt bei Artikel 10 Absatz 2 – Herr Magnin – noch etwas hinzu, was ich als unvertretbar erachte. Sie wollen nicht bloss Verordnungen durch die Bundesversammlung genehmigen lassen, sondern auch Verfügungen. Verfügungen sind individuell konkrete Rechtsakte, d. h. Verwaltungsakte, die nur für den Einzelfall gelten. Es würde bei allem guten Willen doch entschieden zu weit gehen, auch Verfügungen genehmigen zu lassen; das ist klassische Verwaltungstätigkeit, Rechtsanwendung im Einzelfall; das müssen wir dem Bundesrat und der Bundesverwaltung überlassen. Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, dem Antrag der Kommission – und die Kommission war sich in dieser Frage einig – zuzustimmen und die Anträge Magnin und Bonnard abzulehnen.

M. Petitpierre, rapporteur: La commission a été unanime, peut-être parce qu'elle avait trouvé là un moyen de faire la paix sur un problème controversé.

Comme vous l'aurez remarqué en lisant le dépliant, l'article 22a est un texte de compromis. Dans le titre, d'ailleurs, il est question d'approbation alors qu'en fait il ne s'agit pas d'une approbation au sens exact du terme. On est ici à mi-chemin – comme cela vient d'être dit – entre la délégation pure et simple et la fixation des normes par le Parlement lui-même. On veut que le Conseil fédéral ait la compétence de fixer les normes, mais l'Assemblée fédérale a le pouvoir de l'inviter à modifier ces normes. L'idée n'est pas que le Parlement se saisisse de la compétence, mais bien qu'il puisse dire au Conseil fédéral s'il, souhaite des changements après une période de quatre ans. C'est une proposition de compromis. Je pense que c'est la raison pour laquelle elle a fait l'unanimité de la commission.

Les arguments de M. Bonnard pèsent lourd. Ceux que l'on peut lui opposer – je les énonce à nouveau – sont au nombre de deux: premièrement, nous déléguons suffisamment au Conseil fédéral pour faire ce que nous pouvons pour conserver un minimum de contrôle sur l'édition, par le Conseil fédéral, de normes générales et abstraites. Cet argument a du poids. Deuxièmement, l'intérêt politique très grand, lié d'ailleurs au coût de ces mesures, fait que le Parlement doit avoir un droit de regard sur cette édicition de normes par le Conseil fédéral, tous les quatre ans.

Le rapport de gestion, bien sûr, pourrait contenir des informations, mais là nous ne sommes pas au premier précédent. Plusieurs domaines sont considérés comme suffisamment importants pour justifier un rapport particulier, soit toutes les années, soit tous les deux ou quatre ans, voire tous les six mois. Cet argument n'est donc en soi nullement décisif.

Il ne faut pas faire des paris pour savoir qui, dans ce pays, défendra le mieux l'environnement. A mon avis, cette question ne doit pas entrer en considération; il faut en rester à une réflexion de principe. Le Conseil fédéral est-il plus ou

moins «vert» que le Parlement? Poser cette question c'est faire un pari et risquer de le perdre très lourdement. Pour toutes ces raisons, je vous prie de suivre votre commission.

Bundesrat Hürlimann: Artikel 22a hat, wenigstens aus der Sicht der Kommissionsberatung, eine ganz besondere Geschichte. Kommission und Bundesrat haben sich auf der Mitte des Weges getroffen. Warum? Einmal, was den Bericht anbetrifft: Ursprünglich war vorgesehen, dass der Bundesrat jährlich einen sogenannten Bericht erstatten sollte, einen Spezialbericht über die Erfahrungen mit den Grenzwerten. Gegen das habe ich mich mit den gleichen Argumenten gewandt wie Herr Bonnard. Dafür haben wir den Geschäftsbericht. Wenn wir jährlich Bericht erstatten müssen, dann sollte man nicht ständig noch zusätzliche Berichte verlangen!

Etwas anderes ist es, wenn man nun alle vier Jahre einen Bericht verlangt. Das hat zwei Vorteile: einmal hat man eine längere Erfahrungsphase, über die man Bericht erstatten kann, und es kommt zweitens hinzu, was beim Geschäftsbericht nicht der Fall ist, dass wir in diesem Bericht die Erfahrungen der Kantone miteinfließen lassen können. Die Kantone als Vollzugsorgane kommen dann viel besser zum Zug, als wenn das über den Geschäftsbericht geschehen würde. Absatz 1 kann man daher auch nach Auffassung des Bundesrates zustimmen.

Von grösserer grundsätzlicher Bedeutung ist Absatz 2; auch hier haben wir uns schliesslich auf halbem Weg getroffen. Ihre Kommission wollte Ihnen ursprünglich vorschlagen, dass die nun bereinigten Grenzwerte in die Kompetenz der eidgenössischen Räte auf Gesetzesstufe gelegt werden sollten. Gegen diese Absicht und auch mit Rücksicht darauf, dass die Vorarbeiten, die wir für das Verordnungsrecht getroffen haben, viel zu kompliziert sind, habe ich mich im Auftrag des Bundesrates gewandt. Es ist übrigens zu sagen, dass hier die Vorstellungen und Erwartungen in bezug auf den Einfluss des Parlamentes völlig verschieden sind. Nicht alle sprechen sich für eine Verschärfung der Umweltschutzmassnahmen aus. Es ist also wieder einmal eine nicht unbedingt heilige Allianz in bezug auf die Absicht festzustellen, die diesem Antrag zugrunde liegt. Aber diese Bestimmung hat einen tieferen Sinn deshalb, weil diese Grenzwerte – das haben wir vor etwa zwei Stunden diskutiert – einen direkten Bezug zu den finanziellen Folgen haben. Dass das Parlament mitsprechen will in bezug auf die finanziellen Konsequenzen von solchen Werten, das ist letztlich etwas, das auch wir mitvollziehen können. Ich beantrage Ihnen deshalb, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Den Antrag Magnin bitte ich abzulehnen. Es gibt nicht nur eidgenössische Verfügungen, sondern auch kantonale. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man gemäss diesem Gesetz durch die Bundesversammlung kantonale Verfügungen genehmigen kann. Das ist staatsrechtlich nicht denkbar, und wenn Sie alle Verordnungen des Bundesrates dann noch der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreiten wollen, dann können Sie sich nach der Debatte der letzten Woche und der Debatte von dieser Woche ungefähr vorstellen, wie das Parlament mit diesen Diskussionen in bezug auf die Genehmigung von solchen Verordnungen zusätzlich belastet würde! Ich muss Sie deshalb mit der Kommission bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für die Anträge der Kommission	133 Stimmen
Für die Anträge Magnin	6 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für die Anträge der Kommission	86 Stimmen
Für den Antrag Bonnard (Streichen)	57 Stimmen

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Der Bundesrat kann Vorschriften über den Umfang der Selbstkontrolle erlassen.

*Antrag Herczog**Abs. 2*

... Selbstkontrolle durch und meldet die Resultate der entsprechenden Fachstelle.

Abs. 4 (neu)

Entstehen infolge falscher oder ungenügender Bezeichnung Schäden, so haftet der Hersteller oder Importeur.

Art. 23*Proposition de la commission**Al. 1 et 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions sur la portée du contrôle autonome.

*Proposition Herczog**Al. 2*

... un contrôle et en communique les résultats au service intéressé.

Al. 4 (nouveau)

Le fabricant ou l'importateur répond des dommages qui pourraient se produire par suite d'indications fausses ou incomplètes.

*Abs. 1 und 3 – Al. 1 et 3**Angenommen – Adopté**Abs. 2 – Al. 2*

Herczog: Mit dem Artikel 23 beginnen wir ein neues Kapitel, das der umweltgefährdenden Stoffe. Wir haben bereits in der Eintretensdebatte erwähnt, dass wir mit der Formulierung in Artikel 23 Absatz 2 nicht einverstanden sind, da sie uns zu wenig weit geht. Werner Carobbio wird dann noch entsprechende Ergänzungsanträge stellen.

Artikel 23 Absatz 2 lautet nach dem Antrag des Bundesrates und der Kommission: «Der Hersteller oder der Importeur führt zu diesem Zweck» – der Zweck ist im Absatz 1 erwähnt – «eine Selbstkontrolle durch.» Ich beantrage Ihnen dazu folgende Ergänzung: «... eine Selbstkontrolle durch und meldet die Resultate der entsprechenden Fachstelle.» Diese Ergänzung ist unseres Erachtens wesentlich, weil es hier um besonders umweltgefährdende Stoffe geht. Ich verlange also, dass diese Resultate der jeweiligen Fachstelle gemeldet werden, und dies aus zwei einsichtigen Gründen:

1. Vertrauen ist gut, aber Kontrolle ist besser. Es ist wichtig, dass die entsprechende Fachstelle nachprüfen und nachkontrollieren kann, was hier gemeldet wird.

2. Unser Antrag gibt der Fachstelle die Möglichkeit, sich ein Bild über die Situation der umweltgefährdenden Stoffe zu machen, d. h. die entsprechende Fachstelle schwimmt dann nicht, wie das sonst der Fall wäre; die Kontrolle soll verschärft werden. Mehr ist zum Absatz 2 nicht auszuführen.

Meinen Antrag zu Artikel 23 Absatz 4 (neu) ziehe ich zurück, da wir eine Haftpflichtbestimmung im Artikel 50a neu haben. Hingegen möchte ich die Kommissionsreferenten und Herrn Bundesrat Hürlimann bitten, sich dazu noch zu äussern. Auch in der Botschaft wird jeweils vom Hersteller und vom Importeur gesprochen, und im Artikel 50 ist ganz eindeutig vom Inhaber einer Anlage oder vom Inhaber eines Stoffes usw. die Rede. Ähnliche Auseinandersetzungen

werden wir auch beim Kernenergiehaftpflichtgesetz haben, wo ja das Kanalisierungsprinzip gilt, wonach man auf den Inhaber zurückgreifen kann. Wir möchten hier jedoch etwas weiter gehen. Jeder Inhaber eines Stoffes oder einer Anlage kann sozusagen eine Scheinfirma gründen, und dann bleibt die Haftung im Schadenfall natürlich aus, d. h. es haftet dann praktisch niemand. Das kann wie gesagt bei der Kernenergiehaftpflicht eintreten. Wir haben eigentlich nicht vermeiden wollen, dass hier, speziell im Zusammenhang mit den umweltgefährdenden Stoffen, der Hersteller und der Importeur noch genannt werden. Wie gesagt: ich ziehe den Antrag zum Absatz 4 zurück, möchte aber die Referenten der Kommission oder Herrn Bundesrat Hürlimann bitten, sich noch zu äussern, ob der Artikel 50 im Hinblick auf die Vollzugspraxis dann auch wirklich genügt. Was unseren Ergänzungsantrag zum Absatz 2 anbelangt, bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Schmid, Berichterstatter: Sie haben gesehen, dass die Kommission bei Artikel 23 noch einen dritten Absatz beigefügt hat. Ich möchte zuerst diesen erläutern.

Wir gehen davon aus, dass die Selbstkontrolle durch ergänzende Bestimmungen konkretisiert werden muss. Der Bund wird sich darauf beschränken, die Selbstkontrolle anhand der vom Hersteller oder Importeur beizubringenden Unterlagen zu prüfen und so die mit dem Stoff verbundenen Risiken abzuschätzen. Wir haben hier bewusst eine Kann-Bestimmung aufgenommen, weil wegen der Verschiedenartigkeit der Stoffe eine flexible Regelung notwendig ist. Der Antrag der Kommission erlaubt zum Beispiel, vorerst mit Richtlinien Erfahrungen zu sammeln und gestützt darauf dann verbindliche Vorschriften zu erlassen. Soviel zum Antrag der Kommission.

Zum Antrag von Herrn Herczog: Vorerst zu Artikel 23 Absatz 2. Herr Herczog will Absatz 2 dahin ergänzen, dass die Resultate der entsprechenden Fachstelle gemeldet werden müssen. Herr Herczog, Ihrem Anliegen wird im Gesetzesentwurf Rechnung getragen. Dieser Antrag ist deshalb nicht nötig. Ich verweise auf Artikel 40 des Entwurfes, der eine umfassende Auskunftspflicht enthält. Es heisst in Artikel 40 Absatz 1: «Jedermann ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.» Weiter kann man meines Erachtens nicht gehen.

Zu Absatz 4: Herr Herczog hat sich freundlicherweise bereit erklärt, diesen Antrag zurückzuziehen, hat mich aber gebeten – und auch Herrn Petitpierre –, einige ergänzende Bemerkungen dazu zu machen. Ich werde beim Artikel 50a (Haftpflichtartikel) erläutern, dass es sich bei diesem Haftpflichtartikel um eine Betriebshaftpflicht handelt und nicht etwa um eine Produkthaftpflicht. Eine Produkthaftpflicht schwebte offenbar Herrn Herczog in seinem inzwischen allerdings zurückgezogenen Antrag vor. Wir haben darüber diskutiert, und ich werde das im einzelnen dann noch bei Artikel 50a sagen, warum wir auf eine Betriebshaftpflicht und nicht auf eine Produkthaftpflicht gekommen sind. Es ist aber nicht so, Herr Herczog, wenn wir Ihren Antrag ablehnen oder Sie ihn zurückziehen, dass das zur Folge hat, dass praktisch überhaupt niemand haftet, wie Sie gesagt haben. Es gelten nach wie vor in den Fällen, die nicht abgedeckt sind durch Artikel 50a (Betriebshaftpflicht), die obligationenrechtlichen Haftpflichtbestimmungen gemäss Artikel 41 ff. OR. Es handelt sich allerdings um keine Kausalhaftung, sondern es ist eine Verschuldenshaftung.

Ich darf aber, um Ihrem Anliegen da besonders gerecht zu werden, noch auf Artikel 55 des Obligationenrechtes verweisen. In Artikel 55 des Obligationenrechtes geht es um die Haftung des Geschäftsherrn. Da ist eine Kausalhaftung vorgesehen. Artikel 55 OR lautet: «Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass

der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.» Die Geschäftsherrenhaftung kann in den von Ihnen zur Diskussion gestellten Fällen wahrscheinlich sehr häufig angerufen werden; sie gilt nach wie vor aufgrund von Artikel 55 des Obligationenrechts. Das ist die von Ihnen gewünschte Erklärung.

Ich beantrage Ihnen, Absatz 2 des Antrages Herczog abzulehnen, weil dem Anliegen, wie bereits gesagt, Rechnung getragen wird.

M. Petitpierre, rapporteur: Pour ce qui est de la proposition de M. Herczog, au 2^e alinéa, notre commission en a discuté très soigneusement et, il y a un certain temps, celui qui avait fait une proposition semblable l'a retirée avec l'assurance que l'article 23, 3^e alinéa, l'article 26, l'article 40, 3^e alinéa, arrivaient exactement au même objectif. On va évidemment dire à M. Herczog que la question de la responsabilité telle qu'il l'a prévue, ne doit pas être introduite ici.

Ce que l'on peut indiquer pour le procès-verbal, c'est que le fabricant ou l'importateur est saisi dans le cadre de notre disposition, (l'art. 50a) pour autant qu'elle soit acceptée, sur la responsabilité civile causale. Le problème de M. Herczog était de savoir ce qui se passait si l'on avait une société insolvable ou un paravent quelconque. Toute personne qui crée un danger, qui fait courir à autrui un risque et qui en outre commet une faute, selon les règles générales du code des obligations, est tenue selon les règles générales de la responsabilité civile.

Je rappelle qu'il n'y a pas que des dispositions de responsabilité civile. Mais à l'article 51 et 51b nous avons des dispositions pénales qui permettraient d'attraper ces individus qui accepteraient de servir de paravent pour que l'on ne puisse pas saisir les véritables auteurs de dommages. De sorte que l'on peut dire que, soit par la responsabilité spéciale, soit par les règles ordinaires et, avec l'appui de la réglementation pénale, les désirs de M. Herczog peuvent être considérés comme satisfaits sans que l'on ajoute un alinéa 4 qui introduit la responsabilité là où elle serait mal placée.

Bundesrat Hürlimann: Ich stelle fest, dass Herr Herczog seinen Antrag zu Absatz 4 zurückgezogen hat. Ich unterstreiche, was die Sprecher der Kommission gesagt haben. Wir haben beim Artikel 50a dann noch Gelegenheit im Zusammenhang mit der Frage der Haftpflicht nach diesem Gesetz, die Überlegungen, die Herr Herczog zum Rückzug veranlasst haben, darzulegen, und wir haben überdies, wie das richtig ausgeführt wurde, das Obligationenrecht, Artikel 44 ff.

Was Absatz 2 betrifft, unterstreiche ich, dass diese obligatorische Meldepflicht nach der Selbstkontrolle eine zusätzliche Administrierung und eine zusätzliche Bürokratie bringen wird. Gerade das wollen wir mit diesem Gesetz, wo immer es geht, vermeiden. Dort, wo wir wirklich Auskünfte haben müssen, gibt Artikel 40 das notwendige Instrumentarium.

Ich beantrage Ihnen deshalb, den Antrag zu Absatz 2 von Herrn Herczog abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	82 Stimmen
Für den Antrag Herczog	6 Stimmen

Anträge Carobbio

Art. 23a

Titel

Besonders gefährliche Stoffe

Abs. 1

Stoffe, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie beim Menschen Mutationen auslösen oder Missbildungen bewirken, sowie Krebs erzeugende Stoffe dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Abs. 2

Sofern keine ungefährlichen Ersatzstoffe zur Verfügung stehen, kann der Bundesrat befristete Ausnahmen bewilligen.

Art. 23b

Titel

Persistenz und Anreicherung

Text

Künstlich hergestellte Stoffe, die natürlicherweise nicht vorkommen und nicht oder nur schwer abbaubar sind, dürfen ausserhalb von geschlossenen Systemen nur verwendet werden, wenn ihre Zweckbestimmung dies zwingend erfordert und eine Anreicherung in Lebewesen ausgeschlossen werden kann. Ihre schadhlose Beseitigung nach Gebrauch muss technisch und finanziell gewährleistet sein.

Propositions Carobbio

Art. 23a

Titel

Substances particulièrement dangereuses

Al. 1

Il est interdit de commercialiser les substances dont on soupçonne avec raison qu'elles provoquent des mutations ou des malformations chez l'homme; cette règle vaut aussi pour les substances cancérogènes.

Al. 2

Le Conseil fédéral peut autoriser des dérogations de validité limitée lorsqu'aucun succédané inoffensif n'est disponible.

Art. 23b

Titel

Persistence et concentration

Texte

Les substances synthétiques qui n'existent pas à l'état naturel et ne sont pas ou que difficilement biodégradables ne peuvent être utilisées, en dehors des systèmes fermés, que lorsque leur usage l'exige impérativement et que leur concentration chez les êtres vivants est exclue. L'élimination après l'usage, sans dommage pour l'environnement, doit être techniquement et financièrement garantie.

M. Carobbio: Je vais motiver en même temps mes propositions aux articles 23a et 23b et j'en profiterai aussi pour motiver la proposition 24a qui concerne le recyclage, cela afin d'éviter de revenir trois fois de suite à la tribune.

Les trois nouveaux articles proposés, en particulier 23a et 23b, répondent, à mon avis, aux mêmes préoccupations, c'est-à-dire renforcer la base légale pour lutter efficacement contre les dangers pour l'homme et l'environnement que constituent de nombreuses substances chimiques produites et utilisées par l'industrie. En effet, les propositions que je fais s'inscrivent au chapitre deuxième de la loi qui concerne précisément les substances dangereuses pour l'environnement. Le Conseil fédéral lui-même, dans son message, reconnaît que: «L'impact sur l'environnement des substances et des produits chimiques doit être étudié et contrôlé à temps», comme il admet «que les bases légales font encore défaut». C'est en partant de cette constatation que le gouvernement motive ses propositions aux articles 23 à 26 concernant précisément les substances dangereuses et leurs effets négatifs. C'est ainsi qu'à l'article 23, il prévoit le principe du contrôle autonome des substances dangereuses, à l'article 24 le mode d'emploi ou encore à l'article 26 le droit du Conseil fédéral d'édicter des prescriptions s'appliquant aux substances dangereuses et à leur emploi. C'est, comme le dit le message, une procédure tri-

partite que la loi prévoit, procédure qui admet l'interdiction comme dernier recours.

Nous ne sous-estimons pas du tout l'importance des propositions et de la procédure prévue par le Conseil fédéral en matière de protection de l'environnement contre les effets de substances dangereuses. De telles propositions représentent un progrès par rapport à la situation existante. Mais il me semble que le Conseil fédéral n'a pas tiré toutes les conséquences logiques des considérations contenues dans le message à propos des articles 23 à 26 au chapitre «Remarques préliminaires». Il affirme: «Les substances chimiques exercent sur l'homme, sur la faune et sur la flore des effets encore peu connus qui touchent l'individu par l'intermédiaire de son alimentation» et agissent «même en quantités infimes pendant des périodes souvent lentes» et «leurs conséquences nuisibles n'apparaissent parfois qu'après de nombreuses années». Le Conseil fédéral ajoute: «Particulièrement dangereuses sont les substances qui, absorbées longtemps à petites doses, provoquent des cancers, des malformations embryonnaires ou des atteintes génétiques.»

Il est notoire qu'il existe aujourd'hui toute une série de substances dont l'emploi est de plus en plus préoccupant à cause de leurs effets dangereux sur l'homme et l'environnement. J'ai moi-même présenté des postulats ou des motions demandant des mesures efficaces. Le Conseil fédéral m'a toujours répondu, reconnaissant l'importance du problème et s'engageant à le résoudre. Je me limite à en citer deux dont on a déjà parlé à plusieurs occasions dans ce conseil: l'amiante ou le diphényl polychloré.

Il semble que le moment est venu de passer des affirmations verbales aux faits en fixant dans la loi le principe que la commercialisation de ces produits est interdite. C'est justement le sens de ma proposition à l'article 23a nouveau qui demande que l'on fixe dans la loi qu'il est interdit de commercialiser les substances dont on soupçonne avec raison qu'elles provoquent des mutations ou des malformations chez l'homme; cette règle vaut aussi pour les substances cancérogènes.

Toutefois, pour tenir compte des exigences du développement économique et technique, je prévois à l'alinéa 2 du même article une disposition qui permet au Conseil fédéral d'autoriser des dérogations de validité limitée lorsque aucun succédané inoffensif n'est disponible. Voilà, en ce qui concerne l'article 23a nouveau.

Quant à la proposition à l'article 23b, elle tend à fixer dans la loi le principe que les substances synthétiques qui ne sont pas ou qui sont difficilement biodégradables ne peuvent être utilisées que lorsque l'usage l'exige impérativement. Mais dans ce cas-là, leur concentration chez les êtres vivants doit être absolument exclue et leur utilisation admise seulement dans le cadre de systèmes fermés. Il s'agit par une telle disposition de protéger soit l'environnement contre l'immixtion de produits non biodégradables, soit l'homme contre les conséquences dangereuses de la concentration de ces produits-là. L'élimination après l'usage, réalisée sans dommage pour l'environnement, sera techniquement et financièrement garantie.

C'est dans cet ordre d'idées que je propose, en outre, un nouvel article 24a concernant le recyclage. Il apparaît évident que dans une société de consommation comme la nôtre une loi sur la protection de l'environnement doit exiger clairement que tous ceux qui commercialisent et utilisent des substances, soient tenus de reprendre, recycler ou éliminer les résidus qu'ils provoquent. Il convient donc de fixer clairement ce principe dans la loi ainsi que je le propose.

Voilà en bref les motifs en faveur des trois propositions que j'ai faites et que je vous invite à soutenir.

Schmid, Berichterstatter: Ich äussere mich zu den Artikeln 23a und 23b. Dem Anliegen von Herrn Carobbio wird durch den Entwurf von Bundesrat und Kommission bereits entsprochen. Es ist also rechtlich nicht notwendig, noch explizite Formulierungen, wie sie Herr Carobbio vorschlägt, in

das Gesetz aufzunehmen. Das Anliegen, das Herr Carobbio in Artikel 23a zur Diskussion stellt, wird abgedeckt durch Artikel 23 des Entwurfes, aber auch durch Artikel 26.

Sie wissen, wir haben verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Gesundheit des Menschen in diesem Entwurf absolute Priorität hat, und unter diesem Gesichtspunkt enthalten die Formulierungen von Herrn Carobbio in Artikel 23a im Grunde genommen unnötig einschränkende Kriterien. Ähnliches gilt für Artikel 23b. Auch dieses Anliegen ist abgedeckt durch Artikel 23 des Entwurfes, aber auch durch Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b. Der letzte Satz von Artikel 23b behandelt im Grunde genommen ein Abfallproblem und wird ebenfalls abgedeckt, aber nicht durch die erwähnten Artikel, sondern durch jene, die sich im Abschnitt über die Abfälle finden. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, die beiden Anträge von Herrn Carobbio abzulehnen.

Wenn ich schon das Wort habe, möchte ich auch noch zu Artikel 24a sprechen. Bei den zur Diskussion gestellten Stoffen handelt es sich begriffsgemäss um Abfälle im Sinne von Artikel 5 Absatz 6 des Entwurfes. Auch dieses Problem wird im Abschnitt Abfälle geregelt.

Ich empfehle Ihnen daher, auch Artikel 24a abzulehnen.

Bundesrat Hürlimann: Ich beantrage Ihnen ebenfalls, diesen Antrag abzulehnen. Artikel 26 gibt genügend Gelegenheit, diese Stoffe zu umschreiben. Mit dem Antrag von Herrn Carobbio würde man in bezug auf die Stoffe, die Gegenstand der bundesrätlichen Verordnungen sind, bereits auf Gesetzesstufe eine Einschränkung vornehmen. Das ist nicht notwendig und könnte auch zu falschen Schlussfolgerungen führen.

Es kommt ein zweites dazu: Das Verordnungsrecht in diesem Bereich muss flexibel bleiben, denn täglich kommen neue Stoffe auf den Markt, die die Umwelt belasten. Ich zitiere hier Artikel 26, wo dieses Verordnungsrecht eingeräumt wird: «Der Bundesrat kann über Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften, Verwendungsart oder Verbrauchsmenge die Umwelt oder mittelbar den Menschen» – das ist das Anliegen von Herrn Carobbio – «in besonderem Masse gefährden können, Vorschriften erlassen.»

Ich beantrage Ihnen, dabei zu bleiben.

Ich spreche ebenfalls noch zu Artikel 24a, der sich auf die Rückgabe von sogenannten Rückständen bezieht. Sie müssen sich einmal vorstellen, was das in der Praxis bedeutet: Jemand, der in Zäziwil wohnt, kauft in Bern einen Kübel Farbe. Er braucht diese Farbe nicht ganz, der Rest ist aber umweltbelastend. Nach dieser Vorschrift müsste der Farbkübel wieder nach Bern zurückgegeben werden, damit der Verkäufer ihn dann wiederum – aus Rücksicht auf die Umwelt – weitergibt und damit nicht einfach an einem anderen Ort die Umwelt eben doch belastet wird. Wir müssen dafür sorgen, dass weder der Verkäufer noch der Verbraucher die Rückstände in einer nicht zu verantwortenden Art auf den Müll gibt.

Auch aus diesem Grund beantrage ich Ihnen, Artikel 24a abzulehnen.

Präsidentin: Wir stimmen ab über die Anträge von Herrn Carobbio. Artikel 23a und 23b nehmen wir gemeinsam. Über 24a entscheiden wir nach Artikel 24.

Abstimmung – Vote

Für die Anträge Carobbio
Dagegen

9 Stimmen
82 Stimmen

Art. 24

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Vorbehalten bleibt die Kennzeichnung der Stoffe nach der Giftgesetzgebung.

Antrag Segmüller**Abs. 1**

... oder Beseitigungsarten nicht auszuschliessen sind.

Abs. 2

Die Gebrauchsanweisung enthält Angaben über:

a¹. die umweltgerechte Verwendung;

Art. 24**Proposition de la commission****Al. 1 et 2**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Demeure réservée la désignation des substances conformément à la législation sur les toxiques.

Proposition Segmüller**Al. 1**

... le mode d'emploi s'il ne saurait exclure des utilisations ou modes d'élimination...

Al. 2

Le mode d'emploi indiquera:

a¹. Leur utilisation écologique;

Frau Segmüller: Was heisst in Artikel 24: «... wenn umweltgefährdende Verwendungen zu erwarten sind»? Genügt dazu die Möglichkeit des Irrtums? Muss man an Kinder oder an krankhafte, böswillige Täter denken, oder braucht es dazu den Vorsatz der falschen Verwendung? Diese Fragen zeigen, dass die vorliegende Formulierung nicht zu genügen vermag. Auch das Vocabulaire zum Umweltschutzgesetz, das wir alle erhalten haben, hält es immerhin für nötig, auf Seite 7 den Ausdruck «zu erwarten» zu präzisieren mit «... wenn nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschliessen ist». Sinnvollerweise ist eine Gebrauchsanweisung demnach überall dort zu verlangen, wo ein Risiko der umweltgefährdenden Verwendung besteht, d. h. überall dort, wo ein solches nicht auszuschliessen ist.

Zwei weitere Einwände gegen die vorliegende Fassung: Ist ein solches Risiko nicht nur möglich, sondern sogar zu erwarten, so müssten nach Artikel 26 besondere Verhaltensvorschriften des Bundes ins Auge gefasst werden. Ferner stellt Artikel 51 unter Strafe, «wer Stoffe entgegen den Angaben in der Gebrauchsanweisung verwendet». In der Formulierung «wenn umweltgefährdende Verwendungen zu erwarten sind» rechnet man also mit dem Eintreten eines Straftatbestandes sozusagen als dem Normalfall. Ich schlage Ihnen daher folgende Fassung vor: «wenn umweltgefährdende Verwendung nicht auszuschliessen ist». Ich bitte Sie, diesem Text zuzustimmen und auch Artikel 51 entsprechend anzupassen.

Zu Absatz 2: Um eine richtige, nämlich umweltgerechte Verwendung eines Stoffes sicherzustellen, ist es logisch, dass eine Gebrauchsanweisung in erster Linie eben die Anweisung zum richtigen Gebrauch enthält; sonst ist es keine Gebrauchsanweisung, sondern lediglich eine Missbrauchswarnung. Ich verweise wieder auf das Vocabulaire. Dort heisst es, eine Gebrauchsanweisung hätte nicht nur Anweisungen für eine bestimmungsmässige Verwendung des Stoffes zu geben, sondern auch für den Ausschluss der gefährlichen Verwendung zu sorgen. Das Vocabulaire übersieht dabei, dass in Artikel 24 gerade die Anweisung für die bestimmungsgemässe Verwendung fehlt.

Ich kann Ihnen noch zwei weitere Gründe für mein Begehren nennen: Sowohl Artikel 23 erwähnt die vorschriftsgemässe Handhabung, wie auch Artikel 25, der sogar den Titel trägt: Umweltgerechte Verwendung. Er fordert, die Anweisungen der Gebrauchsanweisung seien einzuhalten. Das kann doch wohl nur heissen, dass in der Gebrauchsanweisung eben gesagt werden muss, wie etwas zu verwenden

ist, nicht nur, wie es nicht gebraucht werden darf. Fazit: Wo aus Gründen des Umweltschutzes eine Gebrauchsanweisung am Platze ist, hat sich diese in erster Linie auf eine umweltgerechte Verwendung zu beziehen. Ich ersuche Sie daher, Ziffer 2 entsprechend meinem Antrag zu ergänzen.

Schmid, Berichterstatter: Ich bin davon ausgegangen, dass es sich beim Antrag von Frau Segmüller um Nuancen handle. Wenn wir die beiden Formulierungen vergleichen, scheint es so zu sein. Die Kommissionsformulierung lautet: «Wer Stoffe in den Verkehr bringt, versieht sie mit einer Gebrauchsanweisung, sofern umweltgefährdende Verwendungen oder Beseitigungsarten zu erwarten sind.» Frau Segmüller schlägt vor: «... nicht auszuschliessen sind.» Wenn Sie darüber nachdenken, müssen Sie zugeben, dass das schon mehr als eine Nuance ist. Sie können im Leben überhaupt nie etwas ausschliessen. Von daher habe ich einige Zweifel, ob es richtig sei, den Antrag Segmüller anzunehmen.

Etwas anders verhält es sich bei Absatz 2, wo die Kommissionsformulierung lautet: «Die Gebrauchsanweisung enthält Angaben über a, die Umweltgefährlichkeit...» Frau Segmüller schlägt vor: «a, die umweltgerechte Verwendung.» Da habe ich weniger Bedenken und glaube, wir könnten das annehmen. Es ist immer gut, wenn eine Sache positiv formuliert ist. Im Grunde genommen kommt es auf dasselbe heraus. Deshalb glaube ich, wir könnten hier zustimmen. Ich muss aber betonen: das ist meine persönliche Meinung; die Kommission hat diesen Antrag nicht diskutieren können. Ich empfehle Ihnen, vielleicht auch noch zu beachten, was Herr Bundesrat Hürlimann dazu sagen wird.

M. Petitpierre, rapporteur: Si je comprends bien l'intention qui est à la base de la première proposition de Mme Segmüller, sa formulation française en tout cas ne me paraît pas pouvoir être acceptée. En définitive, on ne saurait exclure l'utilisation dangereuse même d'un litre de lait ou d'un soulier. Si on boit trop de lait, on finit par devenir malade. Cependant, je crois que nous sommes d'accord sur le fond, le Conseil tranchera.

Quant à la seconde proposition d'amendement de Mme Segmüller, sa formulation française est un petit peu ridicule. Mme Segmüller est peut-être, ici aussi, victime du fait que nous parlons trois langues dans notre pays. L'expression «l'utilisation écologique» ne veut rien dire. Ecologique signifie «qui se rapporte à l'écologie», et ce dernier terme a un sens bien précis. On se trouve manifestement en présence d'un abus de vocabulaire. On pourrait dire «compatible avec l'environnement» ou quelque chose d'approchant. Si la proposition de Mme Segmüller est approuvée, il faudrait dans tous les cas rechercher une autre traduction pour le mot «umweltgerecht».

Bundesrat Hürlimann: Ich beantrage Ihnen, den Antrag von Frau Segmüller zu Absatz 1 abzulehnen. Ich sehe da immer den ängstlichen Beamten vor mir, wenn dieser dann sagen muss: Das ist nicht auszuschliessen. In unserer technisierten Welt ist ja überhaupt nichts auszuschliessen, zum Beispiel dass ein Ölfass ausläuft oder irgend etwas, das man kauft, falsch verwendet wird. Hier handelt es sich wieder um eine Einschränkung, die dann eben im Vollzug Beamte zu Handlungen veranlasst, die wir mit dem Gesetz gar nicht gewollt hatten. Ich stelle das immer wieder fest, zum Beispiel beim Vollzug der Gewässerschutzmassnahmen, wo ich dann sagen muss: Das war im Gesetz nicht so gemeint. Nach meinem Sprachgefühl sind es gerade diese Formulierungen, die dann die Leute zu Handlungen veranlassen, die der Gesetzgeber nie gewollt hätte.

Zu Absatz 2: Abgesehen von der französischen Übersetzung könnte ich persönlich zustimmen, wie das auch der Kommissionspräsident erklärt hat. Ob man in bezug auf die Umweltgefährlichkeit eine Gebrauchsanweisung formuliert oder sagt, man solle es mit Rücksicht auf die Umweltgefährlichkeit richtig anwenden, ist eine Nuance. Da könnten Sie also Frau Segmüller folgen, aber bei Absatz 1 muss ich

Sie mit Rücksicht auf den Vollzug bitten, den Antrag abzulehnen.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	83 Stimmen
Für den Antrag Segmüller	11 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Segmüller	33 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	33 Stimmen

Präsidentin: Die Präsidentin macht vom Stichentscheid Gebrauch und entscheidet sich für den Antrag Segmüller.

Angenommen gemäss Antrag Segmüller

Adopté selon la proposition Segmüller

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

Antrag Carobbio

Art. 24a

Titel

Wiederverwertung

Text

Wer Stoffe in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, diese, respektive ihre Abfallprodukte, zurückzunehmen, wiederzuverwerten und zu beseitigen.

Proposition Carobbio

Art. 24a

Titre

Recyclage

Texte

Quiconque commercialise des substances est tenu d'en reprendre, recycler ou éliminer les résidus.

Präsident: Herr Carobbio hat seinen Antrag schon bei Artikel 23a begründet. Berichterstatter und Bundesrat haben dazu Stellung genommen; sie lehnen ihn ab.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Carobbio	6 Stimmen
Dagegen	90 Stimmen

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 20.10 Uhr

La séance est levée à 20 h 10

Umweltschutzgesetz

Protection de l'environnement. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.072
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1982 - 15:30
Date	
Data	
Seite	382-406
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 328

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.